Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3015**

15. Wahlperiode 29. 04. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Johannes Singhammer, Klaus Hofbauer, Karl-Josef Laumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/2438 –

Klarstellung der Auswirkungen der EU-Osterweiterung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Osterweiterung der Europäischen Union stellt eine der größten Chancen für die Menschen unseres Kontinents in diesem Jahrhundert dar. Politisch wird damit die historische Spaltung Europas überwunden und es kann dauerhaft Stabilität und Frieden gesichert werden. Wirtschaftlich bietet der dann weltgrößte Binnenmarkt neue Möglichkeiten für Wachstum und Beschäftigung, sowohl für die alten als auch für die neuen Mitglieder. Die EU-Osterweiterung wird vor allem in menschlicher und kultureller Hinsicht zum Zusammenwachsen Europas beitragen.

Die größte Erweiterung in der Geschichte der Europäischen Union beinhaltet aber auch große Herausforderungen. Bereits am 1. Mai 2004 werden Länder Osteuropas der erweiterten EU angehören, deren Wirtschaftskraft pro Einwohner z. T. nur 35 % des aktuellen EU-Durchschnitts entspricht. Durch eine jahrzehntelange, politisch wie wirtschaftlich unterschiedlich verlaufene Entwicklung haben sich in Wirtschaft und Gesellschaft dieser Länder Strukturen entwickelt, die sich teilweise deutlich von denen westeuropäischer Länder unterscheiden. Gleichzeitig ist die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union noch nicht hinreichend gesichert. Weitere Reformen vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt sind dringend notwendig.

Die Organe der EU müssen sich auf europäische Aufgaben konzentrieren und ihre Kompetenzen von denen der Mitgliedstaaten klar abgegrenzt werden. Zuständigkeit und Entscheidungsfreiräume der Mitgliedstaaten müssen entsprechend den Prinzipien von Subsidiarität und föderalem Wettbewerb gestärkt und gegen eine zunehmende Zentralisierung abgesichert werden.

Besondere Herausforderungen bestehen für die deutschen Grenzregionen zu den Beitrittsstaaten. Durch besondere Regelungen muss sichergestellt werden, dass auch sie die Chancen der Erweiterung nutzen können. Das zu erwartende Fördergefälle zwischen deutschen Grenzregionen und den angrenzenden Regionen der Beitrittsländer darf nicht zu strukturellen Verwerfungen führen. Die Grenzregionen in den bisherigen Mitgliedstaaten müssen daher als eigenständiges Förderziel anerkannt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 28. April 2004 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Gleiches gilt für die neuen Länder insgesamt. Es gilt, die politischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass ostdeutsche Betriebe, die nach wie vor durchschnittlich eine geringere Produktivität als deren westdeutsche Wettbewerber aufweisen und gleichzeitig deutlich höhere Lohnkosten als die Konkurrenten in den Beitrittsländern erwirtschaften müssen, die Chancen der EU-Osterweiterung so gut wie möglich aufgreifen und aktiv für mehr Wachstum und Beschäftigung nutzen können.

Die Chancen, aber auch die Risiken der bevorstehenden EU-Osterweiterung führen schon heute zu spürbaren Auswirkungen in der gesamten Gesellschaft. Unternehmer stellen sich mit ihren Investitionsentscheidungen auf die neue Situation ein, und Betriebe wie auch Arbeitnehmer spüren bereits heute den besonders in den Grenzregionen deutlich intensivierten Wettbewerb.

Es ist daher die Pflicht der Bundesregierung, die Sorgen der Bevölkerung ernst zu nehmen und sicherzustellen, dass Fragen, die zwangsläufig durch die Osterweiterung entstehen, öffentlich diskutiert und dafür glaubhafte Antworten gefunden werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten sowie Maltas und Zyperns zur Europäischen Union bietet eine historische Chance zum Zusammenwachsen Europas. Am 1. Mai 2004 wird unser Kontinent friedlich geeint. Dieser Tag wird daher ein bedeutender Moment in der Geschichte der Europäischen Integration. 75 Millionen Menschen werden neue Bürger der EU.

Die Europäische Union erhält durch die neuen Mitgliedstaaten ein neues Gesicht. Das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Demokratie, Rechtsstaat sowie zu Menschen- und Bürgerrechten ist die beste Gewähr für Frieden, politische Stabilität und Wohlstand in Europa. Die Bundesregierung hat deshalb den Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten sowie Maltas und Zyperns zur Europäischen Union von Anfang an unterstützt und gefördert.

Deutschland rückt von der Randlage in das Zentrum der Europäischen Union. Gerade deswegen liegt die EU-Erweiterung auch in unserem nationalen Interesse.

Die Erweiterung stellt nicht nur die Beitrittsländer sondern auch die Union selbst vor große Herausforderungen. Aber sie ist ohne Alternative. Für die bisherigen Mitglieder der EU ging es in den letzten Jahren und Monaten darum, ihre Bevölkerungen auf die Erweiterung vorzubereiten und gleichzeitig die zukünftigen Mitglieder bei ihrer Annäherung an die Union nach Kräften zu unterstützen.

Dies ist geschehen. Deutschland hat dabei eine Vorreiterrolle eingenommen. Noch nie wurde eine Erweiterung so lange und so gründlich vorbereitet wie der Beitritt der acht mittel- und osteuropäischen Staaten sowie Maltas und Zyperns. Dabei ist auch die große Transformationsleistung der Beitrittsländer selbst anzuerkennen.

Diese Vorbereitung diente und dient nicht zuletzt dem Zweck, Sorgen der Bevölkerung vor den Folgen des Beitritts zu begegnen. Befürchtete Rückwirkungen der Erweiterung – etwa verstärkte Konkurrenz auf den Arbeitsmärkten – werden durch den Beitrittsvertrag so gut wie möglich abgefedert – so etwa durch Übergangsfristen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Generell gilt: Die Vorteile, die mit der Übernahme der EU-Standards durch die Beitrittsländer verbunden sind, kommen nicht nur diesen sondern allen Unionsbürgerinnen und -bürgern zugute.

Die Bundesregierung begrüßt das große Interesse des Deutschen Bundestages an der EU-Erweiterung. Der Deutsche Bundestag hat dem Beitrittsvertrag in seiner Sitzung am 3. Juli 2003 mit überwältigender Mehrheit zugestimmt. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag zu allen Aspekten der EU-Erweiterung bereits bisher umfassend unterrichtet. Insoweit wird z. B. auf die Denkschrift zum Gesetz über den Beitrittsvertrag 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1100, S. 67 ff.) sowie auf die Antworten der Bundesregierung auf die Großen Anfragen zu den Strukturveränderungen der Bundeszollverwaltung sowie Auswirkungen der Beitritte Polens und Tschechiens zur Europäischen Union 2004 (Bundestagsdrucksache 15/1623), zu den Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf den Tourismus und die deutsche Tourismuswirtschaft (Bundestagsdrucksache 15/2237), auf die Kleinen Anfragen zur Transparenz der Osterweiterung (Bundestagsdrucksache 15/1458), zu den Chancen der Osterweiterung (Bundestagsdrucksache 15/1464), zur aktiven Gestaltung des Prozesses der EU-Erweiterung – Politik für die Menschen in den Grenzregionen (Bundestagsdrucksache 15/1460), zur Drogenbekämpfung im internationalen Rahmen und im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung (Bundestagsdrucksache 15/2057) sowie auf die zahlreichen weiteren schriftlichen und mündlichen Anfragen aus diesem Themenbereich verwiesen.

I. Arbeitsmarkt und Sozialsysteme

1. Welche beschäftigungspolitischen Auswirkungen werden sich im Zuge der EU-Osterweiterung für Deutschland insgesamt, für die Länder, die Grenzregionen zu Polen und Tschechien sowie die zehn beschäftigungsintensivsten Wirtschaftsbereiche kurz-, mittel- und langfristig ergeben?

Die beschäftigungspolitischen Effekte im Zuge der Erweiterung lassen sich nicht genau voraussagen. Die Erwartungen sind dementsprechend unterschiedlich. In Teilen der Bevölkerung, insbesondere bei Arbeitnehmern und Teilen der Wirtschaft, bestehen einige Bedenken hinsichtlich des eventuellen Verlustes von Arbeitsplätzen in Verbindung mit Standortverlagerungen oder einer verstärkten Konkurrenz.

Dabei dürfen aber auch die Chancen nicht übersehen werden. Mit der umfassenden Handelsliberalisierung im Zuge der Europa-Abkommen Anfang der neunziger Jahre haben deutsche Unternehmen auf den Auslandsmärkten durch Kooperationen, Firmenübernahmen und Gründungen von Niederlassungen ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem europäischen Binnenmarkt verbessert und die sich aus einem um 75 Millionen Verbraucher vergrößerten Binnenmarkt ergebenden Möglichkeiten bereits genutzt. Der Prozess läuft bereits seit Jahren. Insofern sind Vermutungen über eine jetzt plötzlich eintretende Verlagerung von Unternehmen in die Beitrittsländer unbegründet.

Dies zeigen auch die teilweise abnehmenden Direktinvestitionszuflüsse in die Beitrittsländer, die bisher zu den bevorzugten Standorten zählten. Das lässt darauf schließen, dass der Aufholprozess des ausländischen Kapitalaufbaus in diesen Ländern bereits weit fortgeschritten ist. Auch die Privatisierung ist dort im Wesentlichen abgeschlossen. Zudem entfallen mit dem Beitritt und der vollen Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands in den Beitrittsländern die bisher geltenden niedrigeren Standards u. a. im Umweltbereich. Es kommt also auch zu einer Anpassung der Standortbedingungen. Zudem hat sich das Lohnniveau in diesen Ländern in den letzten Jahren langsam erhöht, so dass diese Wettbewerbsvorteile über einen längeren Zeitraum hinweg allmählich an Bedeutung verlieren dürften. Die Produktivität in Mittel- und Osteuropa ist im Vergleich zu Deutschland noch relativ niedrig, steigt aber schneller an. Der Wettbewerb um den besten Standort ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings darf er nicht mit unfairen Mitteln geführt werden.

Von der EU-Erweiterung werden weiterhin vor allem technologisch fortgeschrittene und kapitalintensive Bereiche profitieren. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Maschinen- und Anlagenbau, Chemie und Kraftfahrzeugindustrie sowie deutsche Umwelttechnologien (Wasser- und Abwassertechnik, Abfalltechnik, Techniken zur Reduzierung der Luftverschmutzung). Dagegen werden Wirtschaftsbereiche mit hohen Arbeitskostenanteilen und unterdurchschnittlichen Qualifikationen weiterhin unter Anpassungsdruck auch auf ihrem Heimatmarkt kommen (z. B. die Textil- und Holzindustrie, Baubeschläge, Sanitär- und Verpackungsmittel).

Negative Auswirkungen für den deutschen Arbeitsmarkt durch eine verstärkte Arbeitsmigration sind derzeit nicht erkennbar. Bundeskanzler Gerhard Schröder hatte sich u. a. im Dezember 2000 in Weiden/Oberpfalz für eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ausgesprochen, die dann schließlich Eingang in den EU-Beitrittsvertrag 2003 gefunden hat. Die Bundesregierung wird von der Übergangsfrist zunächst für die zwei Jahre bis zu ihrer ersten Überprüfung Gebrauch machen.

2. Wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Beschäftigung in Deutschland aufgrund der EU-Osterweiterung steigen?

   Wenn ja, in welcher Größenordnung, in welchen Branchen und in welchem Zeitraum?

3. Wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Arbeitslosigkeit aufgrund der EU-Osterweiterung zurückgehen?

   Wenn ja, in welcher Größenordnung und in welchem Zeitraum?

4. Was sind nach Einschätzung der Bundesregierung die ausschlaggebenden Faktoren für die Beschäftigungs- und Arbeitslosenentwicklung, die sich aus der EU-Osterweiterung ergeben?

Von entscheidender Bedeutung für die Beschäftigungsentwicklung in Deutschland sind u. a. stabile weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen. Der Handel mit den mittel- und osteuropäischen Staaten ist in diesem Zusammenhang nur ein Teilbereich, aber mit wachsendem Anteil. Er ist eine der Stützen des deutschen Wachstums und sichert damit Arbeitsplätze auch in Deutschland. Während der gesamte deutsche Außenhandel im Jahr 2003 um 2,0 % stieg, wuchs der Außenhandel mit den mittel- und osteuropäischen Ländern um 7,0 % auf 159,5 Mrd. Euro. Damit sind wir für die meisten mittel- und osteuropäischen Staaten die Nr. 1 im Außenhandel. Insgesamt betrug der Anteil der Länder Mittel- und Osteuropas am deutschen Außenhandel im Jahr 2003 13,4 %.

5. Wie hoch ist das Lohnkostengefälle Deutschlands zu den Beitrittsländern, insbesondere zu den größten und geographisch nächsten Ländern Polen, Tschechien und Ungarn – gegliedert nach den zehn beschäftigungsintensivsten Wirtschaftsbranchen in Deutschland?

Das Lohnkostengefälle zu Deutschland verringert sich langsam. Zwar sind nach einer Studie (Ifo-München/Dezember 2000) die deutschen Löhne im Vergleich zu Polen immer noch um das 3,9fache, zu Ungarn um das 4,3fache und zu Tschechien um das 3,4fache höher. In Relation dazu muss aber auch die höhere Produktivität in Deutschland gesehen werden.

Zudem ist nachweisbar, dass zwischen 1995 und 2002 in Polen und in der Tschechischen Republik sowohl die Arbeitskosten als auch die Lohnstückkos-

ten im Durchschnitt aller Unternehmen deutlich stärker angestiegen sind als in Deutschland (Ifo-Dresden/2003). Aufgrund des raschen Strukturwandels in Osteuropa steigt dort aber auch die Produktivität der Arbeit, ausgehend von niedrigerem Niveau, schneller an als in Deutschland.

6. Von welcher weiteren Entwicklung der Arbeitskosten in den Beitrittsländern geht die Bundesregierung aus?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es über einen längeren Zeitraum hinweg zu einer langsamen Annäherung der Arbeitskosten kommen wird.

7. Wie hoch ist das Steuergefälle Deutschlands zu den Beitrittsländern, und welche Auswirkungen sind daraus für Wachstum und Arbeitsplätze in Deutschland zu erwarten?

Unter Zugrundelegung des Indikators der gesamtwirtschaftlichen Steuer- bzw. Abgabenquote (Steuereinnahmen bzw. Summe aus Steuereinnahmen und gesetzlichen Sozialabgaben in Relation zum Bruttoinlandsprodukt) lässt sich kein allgemeines Steuergefälle zwischen Deutschland und den Beitrittsländern nachweisen (vgl. nachfolgende Tabelle).

Steuer- und Abgabenquote 2002
(Deutschland und EU-Beitrittsländer, soweit OECD-Mitglied*)

Land	Steuerquote (2002)	Abgabenquote (2002)
Deutschland	21,7 %	36,2 %
Polen	24,2 %	34,3 %
Slowakei	19,2 %	33,8 %
Tschechien	21,9 %	39,2 %
Ungarn	26,3 %	37,7 %

Quelle: OECD, Revenue Statistics, aktuelle Ausgabe, Paris 2003

* für die anderen Beitrittsländer stehen keine international vergleichbaren Daten zur Verfügung

Bei differenzierter Betrachtung einzelner Teilbereiche der Besteuerung sind die steuerlichen Rahmenbedingungen in den Beitrittsländern beispielsweise durch eine international vergleichsweise geringe tarifliche Belastung der Erträge von Unternehmen gekennzeichnet. Im Vergleich zu Deutschland gilt dies vor allem für Kapitalgesellschaften. Zur Höhe der Belastung mit direkten Steuern in den Beitrittsländern im Einzelnen wird auf die Antwort zu Frage 56 verwiesen.

Ein ähnliches Bild liefert auch ein Vergleich der effektiven Unternehmenssteuerbelastung des ZEW Mannheim, der wesentliche Elemente der steuerlichen Gewinnermittlung einbezieht. Allerdings bleiben auch hier die in den Beitrittsländern vergleichsweise restriktiven Verlustausgleichsvorschriften unberücksichtigt. Zudem sind derartige Vergleiche für die Bestimmung der deutschen Wettbewerbsposition generell nur von beschränkter Aussagekraft, da sie sich nur auf Kapitalgesellschaften beziehen und Personenunternehmen (83 % aller Unternehmen in Deutschland sind Personengesellschaften oder Einzelunternehmen) einer geringeren effektiven Steuerbelastung unterliegen. Die Höhe der Steuerbelastung wird in Unternehmensumfragen zudem zumeist nur als nachrangiges Motiv für die Standortwahl genannt. Im Vordergrund stehen andere Motive wie die Markterschließung oder die Kosten der Produktionsfaktoren.

Die Auswirkungen der vergleichsweise niedrigen Unternehmensteuerbelastung in den Beitrittsländern auf Wachstum und Beschäftigung in Deutschland lässt sich mangels geeigneter wissenschaftlicher Methoden nicht quantifizieren. So lässt sich beispielsweise der Einfluss des Faktors „Steuern“ auf die Standortwahl schwer vom Einfluss anderer – zum Teil nicht quantifizierbarer – Faktoren isolieren. Zudem gehen von Direktinvestitionen in Osteuropa über Rückwirkungen beispielsweise auf den bilateralen Handel positive Effekte auf Wachstum und Beschäftigung in Deutschland aus.

8. Wie groß ist die Differenz zwischen den deutschen Lohnersatzeinkommen und den osteuropäischen Löhnen, und welche Auswirkungen sind daraus für Wirtschaft, Wachstum und Arbeitsplätze in Deutschland zu erwarten?

Im Jahr 2003 wurden durchschnittlich 767,67 Euro pro Monat Arbeitslosengeld bzw. 511,50 Euro pro Monat Arbeitslosenhilfe an Arbeitslose ausgezahlt.

Nach Angaben von EUROSTAT beliefen sich die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste 2001 von Vollzeitbeschäftigten im Produzierenden und im Dienstleistungsgewerbe in den ost- und mitteleuropäischen Beitritts- und Kandidatenländern auf folgende Höhen (in Euro):

Tschechische Republik	**Estland**	**Lettland**	**Litauen**	**Ungarn**
429	362	286	Nicht verfügbar	442
Polen	**Slowenien**	**Slowakische Republik**	**Bulgarien**	**Rumänien**
626	904	320	126	167

Im Durchschnitt sind die Bruttojahresverdienste von 1995 bis 2001 in den dargestellten Ländern deutlich angestiegen.

Erkenntnisse über die Auswirkungen der Differenzen zwischen Lohnersatzeinkommen in Deutschland und den Bruttoverdiensten in den ost- und mitteleuropäischen Beitritts- und Kandidatenländern auf Wirtschaft, Wachstum und Arbeitsplätze in Deutschland liegen der Bundesregierung nicht vor. Der Vergleich zwischen den deutschen Lohnersatzeinkommen und den osteuropäischen Löhnen ist wenig aussagekräftig. Er kann weder Antworten auf Fragen zur Verlagerung von Arbeitsplätzen von Deutschland nach Osteuropa noch auf Fragen der Zuwanderung von osteuropäischen Arbeitskräften nach Deutschland liefern.

9. Wie quantifiziert die Bundesregierung die konkreten Anreize auf individueller Ebene zur Arbeitsmigration, insbesondere durch die Möglichkeit, das Arbeitseinkommen durch eine Zuwanderung nach Deutschland vervielfachen zu können?

   Welche Auswirkungen haben in diesem Kontext das Steuergefälle und die Differenz zwischen deutschen Lohnersatzeinkommen und osteuropäischen Löhnen?

In Anbetracht der vereinbarten Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung sind Besorgnisse bezüglich einer verstärkten Arbeitsmigration unbegründet.

10. Rechnet die Bundesregierung nach der Osterweiterung mit einer Zuwanderung in die bundesdeutsche Arbeitslosigkeit, die daraus resultiert, dass die deutschen Lohnersatzeinkommen im Verhältnis zu den osteuropäischen Löhnen einen starken Zuwanderungsanreiz nach Deutschland ausüben?

Nein. Eine Einwanderung „in die bundesdeutsche Arbeitslosigkeit“ ist aufgrund der deutschen und der europäischen Rechtslage nicht möglich, da der Bezug von Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit – also nach deutschem Recht von Arbeitslosengeld oder -hilfe – eine Versicherungsbiographie voraussetzt. Ob und ggf. welche Auswirkungen sich für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (u. a. Arbeitslosengeld II) ergeben, kann nicht abschließend beurteilt werden. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben Ausländer nur, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist bzw. erlaubt werden könnte. Die Bundesregierung geht davon aus, dass es durch die vereinbarten Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung insoweit keinen verstärkten Zuwanderungsanreiz nach Deutschland gibt.

11. Wie hoch ist insbesondere der Vorteil, den Pendler aus den Beitrittsländern durch die Kombination hoher Einkommen in Deutschland mit den niedrigen Preisniveaus in deren Heimatländern realisieren können?

Aufgrund der vereinbarten Übergangsfrist zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ist der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nur eingeschränkt möglich, so dass sich derartige Vorteile in der Regel nicht werden realisieren lassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

12. Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung, um die Auswirkungen des immensen Lohnkostenunterschieds von bis zu 1:10 gegenüber den Beitrittsländern zu bewältigen?

Das Lohnkostengefälle ist im Verhältnis zu unseren direkten Nachbarn Polen und Tschechien erheblich geringer als 1 : 10 (laut der in Frage 5 zitierten Studie aus dem Jahr 2000 zu Polen: 1 : 3,9; zu Tschechien: 1 : 3,4; zu den Bruttomonatsverdiensten des Jahres 2001 vgl. Antwort zu Frage 8). Im Übrigen hat die Bundesregierung ihre wirtschaftspolitische Strategie, mit der sie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sichern und Wachstum und mehr Beschäftigung erreichen will, zuletzt ausführlich im Jahreswirtschaftsbericht 2004 (Bundestagsdrucksache 15/2405) erläutert.

13. Welches Ausmaß an Zuwanderung aus Mittel- und Osteuropa erwartet die Bundesregierung in den einzelnen Jahren von 2004 bis 2010?

    Wie wird der deutsche Arbeitsmarkt diese Zuwanderung aufnehmen können?

    Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Bewältigung der Situation?

In Anbetracht der vereinbarten Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung sind Besorgnisse bezüglich einer verstärkten Arbeitsmigration unbegründet.

14. Plant die Bundesregierung im Rahmen der Übergangsfristen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit den deutschen Arbeitsmarkt oder Teile davon sukzessive für die Arbeitnehmer und Dienstleistungen aus den Beitrittsländern zu öffnen?

    Wenn ja, mit welchen Schritten und mit welchem Zeithorizont?

    Wie will die Bundesregierung verhindern, dass es nach Ablauf der Übergangsfristen zu Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt, besonders in den Grenzregionen, kommt?

Die Bundesregierung wird sich vor Ablauf der ersten Phase der Übergangsfrist im Jahre 2006 erneut mit der Frage einer weiteren Inanspruchnahme der Übergangsfrist im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung beschäftigen.

Eine sukzessive Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes entspricht grundsätzlich dem Sinn der bis zu sieben Jahre nutzbaren Übergangsfristen und wird die normale Situation im europäischen Binnenmarkt auch in Bezug auf die Beitrittsländer herstellen. Besondere Schritte auf europäischer Ebene sind in diesem Rahmen bis auf weiteres, d. h. vor Ablauf der ersten Übergangsphase von zwei Jahren, nicht geplant. Allerdings erlauben die Übergangsregelungen die Ausgestaltung des weiterhin geltenden nationalen Arbeitsmarktzugangsrechts, soweit keine Verschlechterungen für die Beitrittsstaatsangehörigen eintreten. Vor weiteren Schritten in diesem Rahmen ist insbesondere die grundlegende Entscheidung über das noch in der parlamentarischen Beratung befindliche Zuwanderungsgesetz abzuwarten. Im Übrigen sind weitere Entscheidungen über Dauer und Umfang der Inanspruchnahme der Übergangsregelungen von der Entwicklung des hiesigen Arbeitsmarktes wie auch der Entwicklung der Beitrittsländer abhängig. Ziel der bis zu sieben Jahre reichenden Übergangsregelungen bleibt es, eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen ausreichend voranzubringen, um Verwerfungen, etwa in den Grenzregionen, zu verhindern.

Wichtige Schritte der Öffnung ergeben sich jedoch schon aus dem Zusammenwirken der sofort wirksamen Regelungen des Beitrittsvertrages (Verfestigung des Arbeitsmarktstatus für bereits zugelassene Arbeitnehmer und Gemeinschaftspräferenz zugunsten der Beitrittsstaatsangehörigen), der weitgehend wirksam werdenden Dienstleistungsfreiheit sowie der Weiterführung von bilateralen Werkvertragsarbeitnehmervereinbarungen im Anwendungsbereich von Übergangsregelungen.

Ab dem 1. Mai 2004 besteht grundsätzlich Dienstleistungsfreiheit.

In den Wirtschaftssektoren, in denen Deutschland Übergangsregelungen von der Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nehmen kann – dies sind das Baugewerbe und verwandte Wirtschaftszweige, die Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie die Innendekoration – wird eine Tätigkeit entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allerdings auch nach dem Beitrittstermin auf der Grundlage bilateraler Werkvertragsarbeitnehmervereinbarungen erfolgen. In allen anderen Sektoren gilt die Dienstleistungsfreiheit mit der Maßgabe, dass im Rahmen solcher Tätigkeiten auch Staatsangehörige aus den Beitrittsländern als Arbeitnehmer entsandt werden können.

15. Mit welchen beschäftigungspolitischen Auswirkungen insbesondere für geringqualifizierte deutsche Arbeitsuchende rechnet die Bundesregierung im Zuge der EU-Osterweiterung?

In Anbetracht der vereinbarten Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung sind Besorgnisse bezüglich einer verstärkten Arbeitsmigration unbegründet.

16. In welcher Größenordnung wird es bis 2010 und bis 2015 zu Verdrängungseffekten kommen?

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (u. a. IAB-Kurzbericht 4/1999, 9/2003) hat zu den Folgen des demographischen Wandels eine Potenzialprojektion erstellt. Danach ist Deutschland spätestens ab dem Jahr 2010 in Anbetracht des steigenden Rückgangs des Erwerbspersonenpotenzials (Erwerbstätige, registrierte Arbeitslose, stille Reserve) auf qualifizierte Zuwanderung angewiesen. Von Verdrängungseffekten kann daher keine Rede sein.

17. Welche Belastungen für die deutschen Sozialsysteme, insbesondere im Bereich Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II, erwartet die Bundesregierung in der Folge der Arbeitsmigration nach der EU-Osterweiterung, beispielsweise durch Arbeitslosigkeit nach einem Jahr abhängiger Arbeit in Deutschland?

Eine Einwanderung „in die bundesdeutsche Arbeitslosigkeit" ist allein aufgrund der deutschen und der europäischen Rechtslage nicht möglich, da der Bezug von Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit – also nach deutschem Recht von Arbeitslosengeld oder -hilfe – eine Versicherungsbiographie voraussetzt. Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) setzt bei Ausländern u. a. voraus, dass ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist bzw. erlaubt werden könnte. Ob und ggf. welche Auswirkungen sich für die deutsche Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben, kann nicht abschließend beurteilt werden. Dies wird in erster Linie davon abhängen, zu welchem Zeitpunkt Arbeitnehmern aus den osteuropäischen Mitgliedstaaten die volle Freizügigkeit ermöglicht wird, in welcher Zahl und unter welchen Umständen Arbeitnehmer von der Freizügigkeit Gebrauch machen und wie sich die Arbeitsmarktlage in Deutschland und Europa entwickelt.

18. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass es infolge der Arbeitsmigration nicht zu finanziellen Engpässen in den Sozialsystemen kommt?

Da die Bundesregierung nicht von einer starken Arbeitsmigration ausgeht, rechnet sie auch nicht mit finanziellen Engpässen infolge Arbeitsmigration. Auf die Beantwortung der Fragen 1, 9, 10, 13 und 16 wird verwiesen.

19. Befürwortet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des laufenden Vermittlungsverfahrens eine Abkoppelung der Regelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit vom Zuwanderungsrecht?

Die Bundesregierung lehnt eine Herauslösung des Freizügigkeitsgesetzes/EU aus dem Zuwanderungsgesetz ab.

20. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es in verschiedenen Regionen Deutschlands einen spezifischen Fachkräftemangel gibt, der sich bei einer konjunkturellen Belebung der deutschen Wirtschaft negativ auswirken könnte, und wenn ja, plant die Bundesregierung, die Übergangsfris-

ten zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur Dienstleistungsfreiheit branchen- und regionalspezifisch umzusetzen?

Wenn ja, in welcher Weise plant die Bundesregierung bei der Ausgestaltung der Übergangsfristen nach Branchen und Regionen zu differenzieren?

Mit dem vor geraumer Zeit vorgelegten Zuwanderungsgesetz will die Bundesregierung insbesondere einem Bedarf der Wirtschaft nach flexibleren Zulassungsmöglichkeiten für ausländische Fachkräfte Rechnung tragen. Von diesen Regelungen würden dank der im EU-Beitrittsvertrag verankerten Gemeinschaftspräferenz insbesondere die Beitrittsstaatsangehörigen profitieren. Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes bedarf es deshalb bis auf weiteres keiner zusätzlichen branchen- und regionalspezifischen Regelungen, um eventuellen Fällen von Fachkräftemangel gerecht zu werden. Die mit dem Zuwanderungsgesetz konzipierte generelle flexible Regelung ist dabei schon deshalb sachgerechter, weil Fachkräftemängel in bestimmten Wirtschafts- und Arbeitsmarktsektoren kaum in Zeitpunkt, Dauer und Umfang präzise genug vorausgesagt werden können, um ihnen mit speziellen Regelungen angemessen zu begegnen.

21. In welchen Branchen entfallen die mit den EU-Beitrittsstaaten vereinbarten Werkvertragskontingente nach der EU-Osterweiterung und in welchen Branchen bleiben sie erhalten und werden erweitert oder beschränkt?

Nur noch in den Branchen, in denen die Bundesrepublik Deutschland eine Übergangsfrist zur Dienstleistungsfreiheit gemäß Nr. 13 der Anhänge zu Artikel 24 des EU-Beitrittsvertrages in Anspruch nehmen wird, also im Baugewerbe einschließlich der verwandten Wirtschaftszweige, gegebenenfalls auch bei Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie bei der Tätigkeit von Innendekorateuren wird eine Tätigkeit entsandter Arbeitnehmer im Rahmen von Kontingenten auf der Grundlage der bilateralen Werkvertragsarbeitnehmervereinbarungen erfolgen. Dazu wird mit den ab 1. Mai 2004 geltenden Kontingenten in den betreffenden Branchen insoweit die bisherige Zulassungspraxis fortgeführt.

Für alle anderen Branchen entfallen die Werkvertragsarbeitnehmerkontingente und die Anwendbarkeit der Werkvertragsarbeitnehmer-Abkommen (vgl. Antwort zu Frage 14).

22. Ist es richtig, dass Werkvertragsunternehmen aus den Beitrittsländern ab dem 1. Mai 2004 ihre Dienstleistungen unbeschränkt anbieten dürfen – mit Ausnahme der Bereiche, in denen Übergangsfristen bei der Dienstleistungsfreiheit vorgesehen sind –, und dass sie bei ihrer Preiskalkulation auch auf das Lohnniveau in den Heimatländern abstellen können?

Mit welchen Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt rechnet die Bundesregierung, welche Branchen sind besonders betroffen, und welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um ausreichend Ersatz für die bedrohten Arbeitsplätze zu schaffen?

In den nicht von den Übergangsregelungen erfassten Wirtschaftssektoren können Unternehmen aus den Beitrittsländern ihre Dienstleistungen wie Unternehmen aus den bisherigen EU-Mitgliedstaaten in Deutschland anbieten. Dazu gehört auch der Einsatz von entsandten Mitarbeitern. Neben gewerberechtlichen, berufsspezifischen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Be-

dingungen, die bei Erbringung der Dienstleistungen zu beachten sind, gelten für den Einsatz von Mitarbeitern im Wesentlichen folgende Grundsätze:

Auf die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern aus den Beitrittsländern und dem entsandten Arbeitnehmer ist das Arbeitsrecht des Heimatstaates des Unternehmens anzuwenden, sofern nicht die Voraussetzungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) einschlägig sind. Branchenunabhängig – und unabhängig von der Geltung von Übergangsregelungen nach dem Beitrittsvertrag – sind danach die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen nach § 7 Abs. 1 AEntG (u. a. Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten; bezahlter Mindestjahresurlaub; Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz) einzuhalten. In Tarifverträgen geregelte Arbeitsbedingungen wie z. B. der Mindestlohn sind nur innerhalb des Baugewerbes und der Seeschifffahrtsassistenz für entsandte Arbeitnehmer maßgeblich, nicht dagegen in anderen Branchen.

In welchem Ausmaß sich aus der Dienstleistungsfreiheit in den nicht den Übergangsregelungen unterliegenden Wirtschaftssektoren Auswirkungen auf die Beschäftigung in Deutschland ergeben, lässt sich nicht abschätzen. Im Übrigen kann es auch zu positiven Beschäftigungseffekten in Deutschland kommen. Dies wird insbesondere davon abhängen, in welchem Umfang einerseits

- deutsche Unternehmen ihre Chancen des Dienstleistungsexportes in die Beitrittsländer nutzen,
- deutsche Unternehmen Vorteile bei der Gewinnung von Aufträgen aus der Kooperation mit Dienstleistungserbringern aus den Beitrittsländern ziehen können,

und andererseits

- inländische Unternehmen dazu übergehen werden, bisher mit eigenen (inländischen) Beschäftigten erbrachte Arbeiten als Dienstleistung an Unternehmen aus den Beitrittsländern zu vergeben,
- sich inländische Unternehmen im Wettbewerb um Dienstleistungsaufträge mit Unternehmen aus den Beitrittsländern behaupten werden.

23. Befürwortet die Bundesregierung, dass einzelne Arbeitsamtsbezirke in eigener Zuständigkeit entscheiden können, ob Werkvertragsarbeitnehmer sowohl nach Anzahl als auch Branche eine Arbeitserlaubnis erhalten?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Durchführung der Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarungen obliegt weiterhin der Bundesagentur für Arbeit (BA) und wird in einem seit mehr als einem Jahrzehnt entwickelten Verfahren in enger Abstimmung aller hierzu bestimmten Dienststellen durchgeführt und überwacht. Dabei kommt es insbesondere auf ein einheitliches, den bilateralen Abkommen entsprechendes Verfahren an. Über die Genehmigung der Werkverträge und die Zusicherung und spätere Erteilung der Arbeitserlaubnisse entscheiden nach der nahezu abgeschlossenen Umorganisation der BA zukünftig die schon bislang dazu ausgewählten drei Agenturen für Arbeit. Dabei ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Verfahren und Entscheidungskriterien. Änderungen zugunsten einer eigenen Zuständigkeit anderer Arbeitsämter sind nicht geplant.

Die in den bilateralen Abkommen angelegten Regelungen zum Schutz des deutschen Arbeitsmarktes bzw. bestimmter Regionen werden wie bisher genutzt. So haben die zuständigen Dienststellen darauf zu achten, dass keine regionalen und sektoralen Konzentrationen bei der Tätigkeit von ausländischen Werkvertragsunternehmen entstehen. Darüber hinaus bleibt es bei der Sperrung

von Arbeitsagenturbezirken, in denen die Arbeitslosenquote 30 % über dem Bundesdurchschnitt liegt (vgl. Antwort zu Fragen 14 und 21).

24. Beabsichtigt die Bundesregierung mit weiteren Drittstaaten Werkvertrags- und Gastarbeitnehmerkontingente zu vereinbaren bzw. Saisonarbeitnehmerabkommen abzuschließen?

Der Abschluss weiterer Werkvertrags- oder Gastarbeitnehmerabkommen ist nicht vorgesehen. Weitere Vermittlungsabsprachen der BA zur Saisonarbeitnehmerbeschäftigung sind gegenwärtig nicht vorgesehen.

25. Sind Erstattungsansprüche der deutschen Krankenversicherungsträger bei Erbringung von Sachleistungsaushilfe an Versicherte aus den Beitrittsstaaten im Hinblick auf Finanzierungsprobleme der Krankenversicherungen in den einzelnen Beitrittsstaaten abgesichert?

Das Europäische Gemeinschaftsrecht sieht vor, dass Versicherte, die sich vorübergehend in einem anderen als dem zuständigen Staat aufhalten oder dort wohnen, dort medizinische Leistungen im Wege der Sachleistungsaushilfe erhalten. Bei vorübergehendem Aufenthalt besteht Anspruch auf die Leistungen, die sich während des Aufenthaltes unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Bei Wohnsitz in einem anderen als dem zuständigen Staat besteht Anspruch auf alle erforderlichen Leistungen. Das Europäische Gemeinschaftsrecht verpflichtet den zuständigen Staat, diese Leistungen zu erstatten. Die Erstattung erfolgt entweder pro Behandlungsfall oder nach einem Pauschalsystem, dessen Einzelheiten im Gemeinschaftsrecht geregelt sind.

Die Beitrittsländer müssen ihre sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Eine besondere Absicherung der Erstattungsansprüche der aushelfenden Krankenversicherungsträger ist im Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehen. Umgekehrt erbringen aber auch die Krankenversicherungsträger der Beitrittsländer Aushilfsleistungen an Versicherte deutscher Krankenkassen, die dann von den deutschen Krankenkassen zu erstatten sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Deutschland mit einigen Beitrittsländern bereits durch Sozialversicherungsabkommen verbunden ist, die teilweise auch die gegenseitige Erbringung von medizinischen Leistungen im Wege der Sachleistungsaushilfe vorsehen, und zwar gegen Kostenerstattung. Die Mechanismen der Sozialversicherungsabkommen ähneln sehr stark den entsprechenden Mechanismen des Gemeinschaftsrechtes. Diese Beitrittsländer haben ihre Zahlungsverpflichtungen im Wesentlichen ordnungsgemäß erfüllt.

26. Kann das deutsche Krankenversicherungssystem die Behandlung verweigern, wenn Versicherungsträger der Beitrittsstaaten mit Kostenerstattungen in Verzug sind?

    Übernimmt der Bund ggf. eine Ausfallhaftung?

Beide Fragen sind zu verneinen.

27. Was wird die Bundesregierung tun, um das Zusammenwachsen der Menschen auf beiden Seiten der Grenzen zu fördern?

    Gibt es z. B. grenzüberschreitende Ausbildungsverbünde oder Praktika im jeweils anderen Staat oder sind diese geplant?

    Gibt es Programme oder Projekte zur Förderung des Lernens der jeweils anderen Sprache?

Die Bundesregierung misst der Entwicklung der Grenzgebiete zu den Beitrittsländern große Bedeutung bei. Insbesondere kommt es darauf an, bei den Bürgern auf beiden Seiten der Grenze das gegenseitige Vertrauen zu stärken und Möglichkeiten der direkten Zusammenarbeit zu stärken. Dazu tragen z. B. die vier Euroregionen *Pomerania* (Deutschland, Polen, Schweden), *Pro Europa Viadrina* und *Spree-Neiße-Bober* (beide Deutschland, Polen) sowie *Neiße* (Deutschland, Polen, Tschechien) bei. Die Bundesregierung ist darüber hinaus mit der polnischen Seite im Gespräch über ein Rahmenabkommen nach dem Vorbild des Karlsruher Übereinkommens (Deutschland, Frankreich, Schweiz, Luxemburg), welches Grenzgemeinden und -regionen die Möglichkeit geben würde, gemeinsame Institutionen zu gründen (z. B. Verkehrsverbünde, Abwasserverbände, gemeinsame Tourismusagenturen) und somit dem Zusammenwachsen dieser Region wichtige Impulse vermitteln könnte.

Die bewährten Schüler- und Jugendaustauschprogramme des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes und der Koordinierungszentren für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch in Regensburg und Pilsen bringen Jugendliche der Grenzgebiete zusammen. Der von beiden Regierungen gegründete und finanzierte Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds fördert ebenfalls Projekte im Grenzgebiet, die zum Zusammenwachsen der Menschen auf beiden Seiten der Grenze wesentlich beitragen. Diese Programme werden durch Projekte der Länder und Kommunen im Grenzgebiet ergänzt.

Im Rahmen der europäischen Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO DA VINCI wird bei allen Maßnahmen besonderes Gewicht auf die Zusammenarbeit mit Polen und der Tschechischen Republik gelegt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert in die Ausbildung integrierte Kurzzeit-Aufenthalte (ca. drei Wochen) von Auszubildenden aus Deutschland in polnischen und tschechischen Einrichtungen der beruflichen Bildung. Diese Aufenthalte dienen sowohl der beruflichen Qualifizierung als auch dem Erwerb von interkulturellen Kompetenzen und Sprachkenntnissen. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden jährlich ca. 70 Auszubildende nach Polen und ca. 100 Auszubildende in die Tschechische Republik entsandt.

Grenzüberschreitende Ausbildungsverbünde werden im Rahmen von BMBF-Förderprogrammen entwickelt, z. B. eine deutsch-polnische Ausbildung von Hotelfachleuten im Rahmen des Programms „Lernende Regionen“. Das Erlernen der Sprache des Nachbarlandes ist integraler Bestandteil der Ausbildung.

Die Bundesregierung begrüßt daneben die in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen bestehenden Förderangebote zum Erlernen von Polnisch und Tschechisch sowie die dort bestehenden deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Schulen. Es gibt deutsch-polnische Gymnasien in Löcknitz, Heringsdorf (MV), Görlitz (SN), Berlin, Guben und Frankfurt/Oder (BBG). In Pirna gibt es ein deutsch-tschechisches Gymnasium, welches von Sachsen und Tschechien gemeinsam gefördert wird. Schließlich ist die enge Kooperation der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder mit dem Kollegium Polonicum in Slubice zu erwähnen.

28. In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung Arbeitsplatzverluste beim Bundesgrenzschutz (BGS) und beim Zoll durch deren Aufgabenreduzierung nach der EU-Osterweiterung?

Aus Anlass der EU-Erweiterung werden für den Bereich des Bundesgrenzschutzes (BGS) keine Arbeitsplatzverluste in den deutschen Grenzregionen erwartet, denn die grenzpolizeilichen Aufgaben bleiben zunächst unberührt.

Bei der Zollverwaltung sind vom Wegfall der bisherigen Aufgaben infolge der EU-Erweiterung die Arbeitsplätze von ca. 4 310 Beschäftigten betroffen. Etwa tausend Arbeitsplätze werden durch den Wegfall der Warenkontrollen vollständig entfallen. Diese Dienstposten werden nach Ausscheiden ihrer Inhaber nicht mehr nachbesetzt. Die übrigen Dienstposten werden anderen Verwendungsbereichen in der Zollverwaltung zugeführt werden.

29. Durch welche Ausgleichsmaßnahmen in der jeweiligen Region beabsichtigt die Bundesregierung Arbeitsplätze, die aufgrund der EU-Osterweiterung beim BGS und beim Zoll wegfallen, zu kompensieren?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen. Für den BGS werden keine Arbeitsplatzverluste erwartet, deshalb bedarf es keiner Ausgleichsmaßnahmen.

Von den betroffenen Beschäftigten der Zollverwaltung werden ca. 2 572 Beschäftigte heimatnah in Verstärkungsbereichen untergebracht. Die Auswahl dieser Beschäftigten erfolgte auf der Grundlage eines Sozialpunktesystems. Die Einzelheiten ergeben sich aus der u. a. Tabelle.

Standort (OF-Bezirk/ Bundesland)	**Verstärkungsbereiche**	**Beschäftigte**
Chemnitz/ Sachsen	Zollabfertigung, Bekämpfung Schwarzarbeit, Service-Center, Mobile Kontrollgruppen, Röntgenanlage, Bearbeitung Agrardieselvergütung	831
Cottbus/ Brandenburg	Zollabfertigung, Bundesamt für Finanzen, Bekämpfung Schwarzarbeit, Mobile Kontrollgruppen, Röntgenanlage, Observationseinheit Zoll, man. Erfassung Vollstreckungsanordnungen, Postüberwachung (ZKA), Eingaben in Datenbanken „INZOLL“ und „Falldatei Rauschgift“, Agrardieselvergütung	757
Hamburg/ Mecklenburg-Vorpommern	Zollabfertigung, Bekämpfung Schwarzarbeit, Mobile Kontrollgruppen, Röntgenanlage	258
Nürnberg/ Bayern	Zollabfertigung, Bekämpfung Schwarzarbeit, Mobile Kontrollgruppen, Agrardieselvergütung, Bundeskasse, Röntgenanlage	726
Summe		**2 572**

Danach sind nach derzeitigem Stand folgende Beschäftigte überregional zu versetzen:

Standort (OF-Bezirk/Bundesland)	**Beschäftigte max.**
Chemnitz/Sachsen	383
Cottbus/Brandenburg	364
Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern	61
Nürnberg/Bayern	205
Summe	**1 013**

Die Zahlen können sich durch die bundesweiten Ausschreibungen noch deutlich nach unten korrigieren. Darüber hinaus sind in den vorgenannten Zahlen nicht enthalten die Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Sozialabfrage älter als 58 Jahre waren. Deren Dienstposten werden nach Ausscheiden der Dienstposteninhaber in Bedarfsbereiche der Zollverwaltung verlagert.

30. Welche Auswirkungen hat die EU-Osterweiterung nach Einschätzung der Bundesregierung auf die grenzüberschreitende Kriminalität, insbesondere auf Menschen-, Drogen- und Waffenhandel sowie die Schleusung und Verschiebung gestohlener Kraftfahrzeuge?

Die Bundesregierung erwartet keinen relevanten Anstieg der grenzüberschreitenden Kriminalität als Auswirkung der EU-Erweiterung. Bereits heute besteht eine enge justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern, insbesondere mit Polen und mit Tschechien. Sie ist auch als Reaktion auf eine bereits seit den neunziger Jahren veränderte Sicherheitslage, die sich aus den Aktivitäten grenzüberschreitend operierender Gruppen aus dem Bereich des Menschen-, Drogen- und Waffenhandels, der Schleusung sowie der Verschiebung gestohlener Kraftfahrzeuge ergab, in vielen Bereichen nachhaltig verstärkt worden. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 31 sowie auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Aktive Gestaltung des Prozesses der EU-Erweiterung – Politik für die Menschen in den Grenzregionen“ (Bundestagsdrucksache 15/1460) und auf die Kleine Anfrage zur Drogenbekämpfung im internationalen Rahmen und im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung (Bundestagsdrucksache 15/1827) verwiesen.

Ferner werden mit dem Beitrittstermin die deutschen Grenzkontrollen an den Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik nicht sofort aufgehoben, sondern bleiben für eine Übergangsphase bestehen. Die Binnengrenzkontrollen entfallen erst dann, wenn im Rahmen einer Bewertung durch alle Schengen-Mitgliedstaaten festgestellt wird, dass die Kontrollen an den Außengrenzen nach hohem Schengen-Standard durchgeführt werden und das Schengener Informationssystem (SIS II) im Wirkbetrieb zur Verfügung steht.

31. Mit welchen Maßnahmen technischer, organisatorischer und personeller Art hat die Bundesregierung die Sicherheitsbehörden des Bundes auf die zu erwartenden Auswirkungen der Osterweiterung bezüglich der inneren Sicherheit vorbereitet?

Die Bundesregierung widmet der übergreifenden Zusammenarbeit der in den Bereichen Justiz und Inneres zuständigen Stellen mit den Partnern in den Beitrittsländern große Aufmerksamkeit, um die partnerschaftliche Kooperation, die zum Beispiel bei den Grenzpolizeien seit Jahren gut funktioniert, weiter auszubauen und zu festigen.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Verträge über die Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Grenzschutzbehörden mit der Tschechischen Republik vom 19. September 2000 (in Kraft seit dem 1. August 2002) und mit der Republik Polen vom 18. Februar 2002 (in Kraft seit dem 26. Juni 2003).

Darüber hinaus wurden Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten mit den Ländern Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien und Ungarn abgeschlossen.

In gemeinsam besetzten Dienststellen (Kommunikationsstellen) kooperieren Bund und Länder im Grenzgebiet mit den jeweiligen Nachbarstaaten bei der Gefahrenabwehr, der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung und der Strafverfolgung. Im Zuge der Anpassung der Kontrollabläufe an den gemeinsamen Grenzübergängen zu Polen und Tschechien werden derzeit Absprachen über eine noch stärkere Zusammenarbeit der Kontrollkräfte vor Ort getroffen.

Die Zusammenarbeit wird durch ein System von Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamts und BGS gefestigt, die schon seit mehreren Jahren an deutschen Auslandsvertretungen in Osteuropa tätig sind.

Die polizeiliche Arbeit in den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) wird seit Jahren von den Polizeibehörden des Bundes durch Ausbildungs- und Ausstattungshilfe unterstützt. Zu nennen sind:

– Der Anteil der Stipendiaten im BKA aus den MOE-Staaten beträgt ca. 35 % aller Teilnehmer. Das BKA hat seit 1992 162 Stipendiaten aus aller Welt ausgebildet, davon 57 aus den MOE-Staaten.

– Das Angebot, Teilnehmer aus MOE-Staaten zur Laufbahnausbildung für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst im BGS zu entsenden, wurde bisher u. a. von Bulgarien, Lettland, Polen, Rumänien und Ungarn positiv aufgenommen. Kandidaten aus diesen Ländern nehmen seit Sommer 2003 an den entsprechenden Studiengängen teil. Die Ausbildung wird zukünftig weiter ausgebaut.

– Durch Ausbildungs- und Ausstattungshilfe wird es diesen Staaten hinsichtlich ihrer Einsatzmittel erleichtert, den Anforderungen an moderne Grenzüberwachung gerecht zu werden.

Die anlassbezogene Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Beitrittsländer erfolgt auf einem hohen Niveau bei guter fachlicher Qualifikation der Kooperationspartner. Dabei spielt auch die durch Deutschland geleistete Ausbildungs- und Ausstattungshilfe eine wichtige Rolle.

Hervorzuheben ist der Auf- und Ausbau der fallbezogenen operativen Kooperation auf den sensiblen Feldern verdeckte Ermittlung, Observation, Zeugenschutz und Zielfahndung.

Neben den Formen der bilateralen Zusammenarbeit im Ermittlungs- und Auswertungsbereich bestehen auch strategische Kooperationsmechanismen, wie

z. B. die „Baltic-Sea-Task-Force“, die „AG für polizeiliche Zusammenarbeit in den MOE-Staaten“ und die „Eastern European Organized Crime Working Group“.

32. Mit welchen Maßnahmen wurde die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Beitrittsstaaten ausgebaut, welche konkreten Ergebnisse hat die bisherige grenzpolizeiliche Zusammenarbeit gebracht und welche weiteren Maßnahmen der grenzpolizeilichen Zusammenarbeit erachtet die Bundesregierung zukünftig für sinnvoll?

Die (grenz-) polizeiliche Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern nimmt bei der – auch bereits in Frage 31 behandelten – Vorbereitung der Polizeibehörden des Bundes auf die EU-Erweiterung eine prioritäre Stellung ein.

Im Einzelnen sind folgende Aspekte von Bedeutung:

Auf der Grundlage des deutsch-polnischen Abkommens vom 18. Februar 2002 über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten sowie eines entsprechenden deutsch-tschechischen Vertrages vom 19. September 2000 konnte die seit Anfang der neunziger Jahre bestehende gute Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Grenzschutz- und Polizeibehörden noch einmal deutlich intensiviert und ausgebaut werden. So werden seit Sommer 1998 entlang der deutsch-polnischen Grenze gemeinsame Streifen durchgeführt (seit dem Auftakt im Jahr 1998 bis 31. Dezember 2003 – 8 256 Streifen). Seit Februar 2003 finden diese Streifen auch mit der Tschechischen Republik statt (bis Ende 2003 – 685 Streifen). Die gemeinsamen Streifen haben sich unter polizeitaktischen, politischen und vertrauensbildenden Aspekten hervorragend bewährt.

Mit allen Beitrittsländern pflegen der BGS und das BKA intensive bilaterale Kontakte, in fast allen diesen Staaten hat der BGS neben den Verbindungsbeamten des BKA (grenz-) polizeiliche Verbindungsbeamte akkreditiert, u. a. in Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Bulgarien und Rumänien. Zusätzlich gibt es an der deutsch-polnischen Grenze drei und an der deutsch-tschechischen Grenze eine „Kontaktdienststelle“. In diesen versehen Beamte der Grenz- und Polizeibehörden gemeinsam mit Angehörigen der entsprechenden Behörden des Nachbarstaates ihren Dienst und koordinieren die Zusammenarbeit im grenznahen Gebiet. Diese Maßnahmen werden auch zukünftig einen Pfeiler der Zusammenarbeit bilden.

Zur Verbesserung des Schutzes der EU-Außengrenzen leisten der BGS und das BKA seit 1992 in den MOE-Staaten (u. a. Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn) umfassende (grenz-) polizeiliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfe. Seit 1992 wurden vom Bundesministerium des Innern (BMI) Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt ca. 31 Mio. Euro in die bilaterale (grenz-) polizeiliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfe investiert. Diese Hilfe wird auch im Jahre 2004 fortgeführt.

Seit 1999 unterstützt die Bundesregierung die Beitrittsländer durch die Entsendung von Experten, insbesondere des Bundesgrenzschutzes sowie des Bundeskriminalamtes, im Rahmen von EU-finanzierten PHARE-Twinning oder TACIS-Projekten bei der Heranführung an die EU-Standards. Mittlerweile sind bereits 18 Projekte für Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowenien, Tschechien und Ungarn mit einem Gesamtvolumen von ca. 16,0 Mio. Euro erfolgreich abgeschlossen. Derzeit laufen fünf weitere Projekte für Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowenien und Tschechien mit einem Volumen von 4,0 Mio. Euro. Ein Folgeprojekt für Polen befindet sich mit einem Volumen von 2,0 Mio. Euro in Vorbereitung.

In multilateralen Foren wie der International Border Police Conference (IBPC) und der sog. Budapester Gruppe werden Erfahrungen und Informationen mit den Grenzorganisationen der Beitrittsländer, aber auch weiteren Mittel- und Osteuropäischen Ländern ausgetauscht.

Die Europäische Union plant die Einrichtung einer Europäischen Grenzschutzagentur zum 1. Januar 2005. Über den Entwurf einer Verordnung zu ihrer Einrichtung erzielte der Rat Justiz und Inneres vom 30. März 2004 Einvernehmen vorbehaltlich einer bilateralen Einigung zwischen dem Vereinigten Königreich und Spanien in der Gibraltarfrage.

Die Europäische Grenzschutzagentur wird auf europäischer Ebene die Zusammenarbeit der Grenzschutzorganisationen der Mitgliedstaaten koordinieren und fördern; gleichzeitig wird sie Querschnittsaufgaben (z. B. gemeinsame Risikoanalyse, Harmonisierung der grenzpolizeilichen Aus- und Fortbildung) übernehmen. Die Verantwortung für den Schutz der Grenzen verbleibt weiterhin bei den Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung hat mit ihrer bisherigen Fürsprache maßgeblich zur Gründung der Agentur beigetragen. Sie wird die Agentur als zukünftiges Instrument zur Förderung der Zusammenarbeit der Grenzpolizeien – gerade in Hinsicht auf die Beitrittsländer – weiterhin intensiv unterstützen und fördern. Gemeinsame europäische Maßnahmen aller EU-Mitgliedstaaten unter dem Dach der Europäischen Grenzschutzagentur werden für einen wirksamen Grenzschutz in Europa sorgen.

Insgesamt hat die Bundesregierung mit ihrem Engagement nachhaltig zum Aufbau demokratischer, rechtsstaatlicher, aber auch effektiver und effizienter Grenzschutz- und Polizeiorganisationen in den Beitrittsländern beigetragen. Mit dem Auslaufen der EU-PHARE-Twinning-Projekte zu Gunsten der Beitrittsländer nach dem 1. Mai 2004 (mit Ausnahme des Grenzschutzes) wird das weitere bilaterale Engagement der Bundesregierung auch zukünftig einen wesentlichen Beitrag zur Heranführung der Grenzschutz- und Polizeiorganisationen der neuen EU-Mitgliedstaaten an den Schengenstandard darstellen.

33. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass negative wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der EU-Erweiterung in Deutschland möglichst frühzeitig erkannt werden, und wie soll diesen entgegengewirkt werden?

Es gibt bereits eine Vielzahl von Forschungsarbeiten, in denen die Auswirkungen der EU-Erweiterung analysiert werden. Die Ergebnisse dieser Forschungen haben auch Eingang in die Positionen der Bundesregierung bei den Beitrittsverhandlungen gefunden. So konnte z. B. auf Anregung der Bundesregierung mit der bis zu sieben Jahren währenden, gestaffelten Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit ein Kompromiss mit den Beitrittsländern auf einem besonders sensiblen Feld ausgehandelt werden. Im Übrigen sind auch die großen Chancen für deutsche Unternehmen durch die Erweiterung (bedeutender Exportmarkt; Produktivitätssteigerungen im Inland durch kostengünstige Vorleistungsimporte) zu sehen. Mit dem Bedeutungszuwachs der wissens- und technologieintensiven Sektoren, in denen Deutschland komparative Vorteile ausschöpfen kann, wird ein Strukturwandel verbunden sein. Dieser Strukturwandel wird insgesamt erleichtert durch die Reformen der Agenda 2010, die die Möglichkeiten zur Aufnahme von Beschäftigung verbessern und u. a. durch die Senkung der Lohnnebenkosten die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft nachhaltig stärken.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Hofbauer, Albert Rupprecht (Weiden), Peter Hintze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU „Chancen der EU-Osterweiterung für Wirtschaft und Arbeit“ – Bundestagsdrucksache 15/1464 – verwiesen.

34. Ist der Bundesregierung bekannt, dass es in Deutschland bereits entsprechende modellhafte Monitoring-Vorhaben gibt?

Nein.

35. Wenn nein, könnte sich die Bundesregierung vorstellen, diese als Modell für ein bundesweites Monitoring zu nehmen?

Wie aus der Antwort zu Frage 33 hervorgeht, sind der Bundesregierung zwar einzelne Studien bekannt, jedoch keine „entsprechenden modellhaften Monitoring-Verfahren".

II. Wirtschaft und Wettbewerb

36. Wie schätzt die Bundesregierung das Wachstumspotential für Deutschland durch die EU-Osterweiterung kurz-, mittel- und langfristig ein?

    Wie werden sich die Wachstumsraten in Deutschland verändern?

37. Was sind nach Einschätzung der Bundesregierung die wesentlichen Faktoren, die im Zuge der Osterweiterung der EU das deutsche Wachstum wesentlich beeinflussen werden?

Durch die Erweiterung der EU dürfte die sich allmählich erholende Wachstumsdynamik in Europa neue Impulse bekommen. Bei einem BIP pro Kopf, das im Durchschnitt weniger als halb so groß ist wie in der EU-15, haben die Beitrittsländer einen erheblichen Aufhol- und Nachholbedarf. Sie werden auf absehbare Zeit schnell wachsende Märkte sein. 2003 lagen nach Angaben der EU-Kommission die Wachstumsraten beim BIP in den Beitrittsländern, ausgehend von niedrigeren Niveaus, mit 3,1 % deutlich über dem deutschen und auch dem EU-15-Niveau. Empirische Studien gehen davon aus, dass die Wachstumsraten in den neuen Mitgliedsländern über einen längeren Zeitraum hinweg um ca. 2 %-Punkte höher sein dürften als in den bisherigen EU-Mitgliedstaaten.

Herbstprognose der EU-Kommission:

2003: Beitrittsländer: 3,1 % EU-15: 0,8 %

2004: Beitrittsländer: 3,8 % EU-15: 2,0 %

2005: Beitrittsländer: 4,2 % EU-15: 2,4 %

Für Deutschland rechnet die Bundesregierung für 2004 und 2005 mit einer Fortsetzung und Kräftigung der im zweiten Halbjahr 2003 begonnenen konjunkturellen Erholung. Für 2004 geht sie von einem BIP-Wachstum von 1,5 bis 2,0 % aus. Diese Einschätzung wird von den meisten Forschungsinstituten und internationalen Organisationen geteilt.

Die Wachstumseffekte für die EU-15 durch die Erweiterung dürften allerdings allein aufgrund der Größenverhältnisse begrenzt sein: Das BIP der Beitrittsländer (auf Basis laufender Preise und Wechselkurse 2003) beträgt nur rund 5 % des BIP der EU-15. Hinzu kommt, dass aufgrund der schon weit fortgeschrittenen außenwirtschaftlichen Verflechtung der EU-15 mit den Beitrittsländern die Marktöffnung bereits schrittweise erfolgt ist und somit ein Teil der daraus resultierenden Wachstumseffekte vorweggenommen wurde.

Die einmaligen Wachstumseffekte der EU-Erweiterung auf das Bruttoinlandsprodukt der EU-15 werden auf der Basis verschiedener modelltheoretischer Simulationen (EU-Kommission, Forschungsinstitute) zwischen null und 0,8 %

geschätzt, wobei die einzelnen Mitgliedstaaten ungleich vom wirtschaftlichen Zugewinn profitieren dürften. Deutschland dürfte dabei aufgrund seiner unmittelbaren Nachbarschaft zu den Beitrittsländern einen eher überproportionalen Nutzen von der Erweiterung haben (so auch Bericht „Die Erweiterung der Europäischen Union – Errungenschaften und Herausforderungen“ von Wim Kok an die Europäische Kommission vom 26. März 2003, S. 41). Dem entspricht, dass sich aus den Studien für Deutschland aufgrund des Beitritts ein Wachstumsimpuls ergibt, der sich in einer Größenordnung von bis zu einem halben Prozentpunkt des BIP bewegen könnte (Monatsbericht des BMF Dezember 2003).

Die Schätzungen über die möglichen Wachstumsimpulse der EU-Erweiterung berücksichtigen in unterschiedlichem Ausmaß verschiedene Integrationseffekte der Erweiterung wie Handels- und Binnenmarkteffekte, Direktinvestitionen und Migration, wobei Modellrechnungen immer auf in der Vergangenheit beobachteten Verhaltensweisen basieren. Sie sind von daher im Hinblick auf die Analyse von Strukturveränderungen im Zuge eines historisch einmaligen Integrationsvorgangs mit erheblicher Unsicherheit behaftet.

Der Handel mit den osteuropäischen Beitrittsländern hat seit Anfang der neunziger Jahre stark an Bedeutung gewonnen. So hat sich der Anteil der deutschen Exporte nach Osteuropa an den gesamten Exporten seit 1992 fast verdoppelt (5,6 % der deutschen Ausfuhren 1992, zehn Jahre später rund 11 %). Im Jahr 2002 sind die deutschen Ausfuhren nach Osteuropa mit 6,1 % gegenüber dem Vorjahr überproportional gewachsen, die gesamten deutschen Exporte hatten sich im gleichen Zeitraum um 1,6 % erhöht. Allerdings sind in den letzten Jahren auch die Importe aus diesen Ländern angestiegen, wodurch die rechnerischen Wachstumseffekte der gestiegenen Exporte etwas gedämpft werden. Der Außenbeitrag mit den Beitrittsländern ist in den letzten Jahren stets positiv gewesen. Im Jahr 2002 lag er bei 1,3 Mrd. Euro. Diese Tendenz dürfte sich fortsetzen. Deutschland rückt durch die EU-Erweiterung von einer östlichen Randlage innerhalb der Europäischen Union in eine auch marktstrategisch günstigere Zentrumslage. Mit der vollständigen Integration der Beitrittsländer in den europäischen Binnenmarkt werden die Kosten grenzüberschreitender wirtschaftlicher Transaktionen weiter sinken. Damit dürften die bereits starken Verflechtungen der Märkte weiter zunehmen und insbesondere die Exportwirtschaft in der Tendenz weiter wachsen.

Die längerfristige Entwicklung des Handels mit diesen Ländern steht allerdings vorerst noch unter dem Einfluss der Wechselkursentwicklung, da die Beitrittsländer erst bei Erfüllung der Maastricht-Kriterien den Euro einführen werden. Entscheidend wird sein, dass die Beitrittsländer langfristig eine stabilitäts- und wachstumsorientierte makroökonomische Politik verfolgen.

Geht man von den bisherigen Erfahrungen mit dem europäischen Binnenmarkt aus, so dürfte der Beitritt auch insgesamt einen Anstieg der Produktivität zur Folge haben. Mit der Erweiterung der EU entsteht ein Wirtschaftsraum von 450 Millionen Konsumenten. Mit der Ausdehnung des Binnenmarktes können Unternehmen Größenvorteile (economies of scale) ausnutzen und damit Kosten senken. In welchem Ausmaß Deutschland davon profitiert, hängt letztlich von den Investitionsentscheidungen der Unternehmen ab. In diesem Zusammenhang dürfte auch die Intensivierung des Wettbewerbs eine gewisse Rolle spielen, die sich aus dem von einem niedrigeren Niveau ausgehenden, schnelleren Produktivitätswachstum in den neuen EU-Mitgliedstaaten ergibt. Welche wirtschaftlichen Möglichkeiten in Deutschland auf längere Sicht wahrgenommen werden, hängt daher in besonderem Maße auch von verbesserten Rahmenbedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung und der Qualifikation des Arbeitskräftepotenzials ab.

38. Hat die Bundesregierung eine Analyse vorgenommen, welche Branchen in Deutschland besonders von der EU-Osterweiterung profitieren werden?

    Wenn ja, wird die Bundesregierung diese Analyse dem Deutschen Bundestag vorlegen und wann?

Siehe Antwort zu Frage 1.

39. Gibt es eine derartige Studie auch für die Branchen, die durch die Osterweiterung ggf. negativ betroffen sind?

    Wenn ja, wird die Bundesregierung diese Analyse dem Deutschen Bundestag vorlegen und wann?

Siehe Antwort zu Frage 1.

40. Wenn die Bundesregierung eine derartige Analyse nicht vorgenommen hat, auf welche Grundlage hat sie ihre Politik im Zuge der Verhandlungen zur EU-Osterweiterung gegründet?

Entfällt.

41. Wie viele deutsche Unternehmen, insbesondere Industriebetriebe bzw. produzierendes Gewerbe, planen nach Einschätzung der Bundesregierung in den kommenden 3 bzw. 5 Jahren, Produktionsstätten ins Ausland zu verlagern, und wie viele haben dabei die Beitrittsländer als Zielregion?

Nach den Ergebnissen einer vom DIHK im Mai 2003 durchgeführten Unternehmensbefragung planen 24 % von über 7 000 befragten Industrieunternehmen, in den nächsten drei Jahren zumindest einen Teil ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. In dieser Statistik ist naturgemäß die Anzahl der Unternehmen miterfasst, die eine solche Erwägung nach eingehenderer Prüfung verwerfen. Als wichtigste Zielregionen für Produktionsverlagerungen hätten die Unternehmen im Jahr 2003, so das Ergebnis der genannten Umfrage, vor allem die bisherigen EU-Länder sowie Mittel- und Osteuropa genannt. Angesichts der im laufenden Jahr bevorstehenden EU-Erweiterung rechnet der DIHK für die Beitrittsländer nochmals mit einem Anstieg der Investitionen aus Deutschland; das Gros des investiven Engagements deutscher Unternehmen in diesen Ländern sei jedoch bereits in den vergangenen Jahren getätigt worden.

42. Wie viele mittelständische Unternehmen planen in den nächsten 3 bzw. 5 Jahren eine Standortverlagerung ins Ausland und insbesondere in die Beitrittsländer?

Eine Umfrage, die die konkreten Investitionsabsichten aller deutschen mittelständischen Unternehmen für die nächsten Jahre widerspiegelt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach der bereits in der Antwort zu Frage 41 zitierten DIHK-Unternehmensbefragung vom Mai 2003 nimmt die Absicht zur Verlagerung der Produktion parallel mit der Unternehmensgröße ab, d. h. bei kleinen Unternehmen wird eine Verlagerung seltener in Betracht gezogen.

43. Welche Informationen hat die Bundesregierung darüber, wie viele ausländische Betriebe Standortverlagerungen nach Deutschland und insbesondere in die neuen Bundesländer planen und welche Gründe diesen Überlegungen zugrunde liegen?

Allgemein dürften den Überlegungen ausländischer Unternehmen bzgl. einer Standortverlagerung nach Deutschland u. a. markt- und absatzorientierte, kostenorientierte sowie infrastrukturelle Motive zugrunde liegen. Die Bundesregierung besitzt allerdings keinen Einblick in die unternehmensinternen Entscheidungsprozesse ausländischer Unternehmen. Prognosen über die Zahl möglicher Standortverlagerungen ausländischer Unternehmen nach Deutschland liegen nicht vor.

44. Welches sind die 5 Branchen, die – bezogen auf die Gesamtzahl der Unternehmen, die Standortverlagerungen planen, bzw. bezogen auf die Gesamtzahl der gefährdeten Arbeitsplätze – am meisten von geplanten Standortverlagerungen betroffen sind?

Der Bundesregierung liegen keine Studien über Branchenschwerpunkte sowie das quantitative Ausmaß geplanter Standortverlagerungen aus oder nach Deutschland vor.

45. Wie viele Arbeitsplätze – gegliedert nach Branchen – werden dadurch in den nächsten 3 bzw. 5 Jahren durch verlagerungsbereite Unternehmen im Inland insgesamt und aufgrund von Standortnachteilen in Deutschland abgebaut?

Quantitative Prognosen über inländische Beschäftigungseffekte deutscher Direktinvestitionen im Ausland liegen der Bundesregierung nicht vor. Auch empirische Untersuchungen eines Netto-Beschäftigungseffekts in der Vergangenheit getätigter Direktinvestitionen sind schwer bzw. gar nicht durchführbar und liegen nicht vor.

46. Wie viele Ausbildungsplätze – gegliedert nach Branchen und Größenklassen – werden dadurch in den nächsten 3 bzw. 5 Jahren durch verlagerungsbereite Unternehmen im Inland abgebaut?

Siehe Antwort zu Frage 45.

47. Wie viele Arbeitsplätze für benachteiligte junge Menschen werden dadurch – gegliedert nach Branchen und Größenklassen – in den nächsten 3 bzw. 5 Jahren durch verlagerungsbereite Unternehmen im Inland abgebaut?

Siehe Antwort zu Frage 45.

48. Welches sind die Hauptursachen für die geplanten Standortverlagerungen von und nach Deutschland und den daraus resultierenden Arbeitsplatzauf- bzw. -abbau?

Standortverlagerungen sind unternehmerische Entscheidungen. Die Bundesregierung hat keinen Einblick in den unternehmensinternen Entscheidungsfindungsprozess. Als hauptsächliche Investitionsmotive deutscher Unternehmen sind absatz- und marktorientierte Motive zu nennen. Das Untersuchungen

zufolge wichtigste Motiv deutscher Unternehmen für die Durchführung von Auslandsinvestitionen ist die Erschließung und Sicherung von ausländischen Märkten. Im Rahmen des globalen Wettbewerbs kann die unternehmerische Betätigung außerhalb Deutschlands die Wettbewerbsfähigkeit von hier ansässigen Unternehmen erhalten und stärken, z. B. durch die Sicherung von Bezugsquellen im Ausland, die Wahrung von Vertriebschancen oder die Erschließung neuer Märkte. Die Nutzung von Standortvorteilen bei Zulieferungen ermöglicht es deutschen Unternehmen zudem, ihre Produkte zu konkurrenzfähigen Preisen auf dem Weltmarkt abzusetzen. Dieses führt auch zu positiven Rückwirkungen auf Deutschland.

Bei kosteninduzierten Produktionsverlagerungen ins Ausland kann der Kostendruck des Unternehmens gemindert, die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und der Export der hergestellten Produkte gesteigert werden. Auf mittel- bis langfristige Sicht können hierbei auch beschäftigungsfördernde Effekte eintreten, da z. T. auch die Ausrüstungsgüter, Vorleistungen und Zwischenprodukte erfahrungsgemäß von der Mutter- an die Tochtergesellschaft geliefert werden. Dadurch wird letztendlich der Export stimuliert, und die Nachfrage nach Arbeitskräften steigt.

In der Praxis deutscher Unternehmen spielen daneben andere Motive eine zumindest gleichwertige oder z. T. wesentlich bedeutendere Rolle. Erhebungen zufolge zählen hierzu z. B. Motive wie Rohstoffsicherung, Kapazitätserweiterung, Diversifikation der Produkte und der Zugang zu Know-how.

Die Auswirkungen von Direktinvestitionen im Ausland auf Arbeitsplätze in Deutschland dürften unterschiedlich sein. Es kann dabei zu Arbeitsplatzverlusten wie auch zu Arbeitsplatzgewinnen kommen. Wenn die Chancen durch Kooperation voll genutzt werden, dürften durchaus auch Arbeitsplatzgewinne entstehen.

49. Welche Rolle spielen nach Auffassung der Bundesregierung die Höhe der Arbeitskosten und dabei insbesondere die Höhe der Lohnzusatzkosten in Deutschland bei unternehmerischen Entscheidungen, angesichts der EU-Osterweiterung Arbeitsplätze ins Ausland zu verlagern?

    Welcher zusätzliche Verlagerungsdruck resultiert aus dem Fördergefälle ab dem Zeitpunkt des Beitritts?

Derzeit besteht immer noch ein Lohnkostengefälle zwischen Deutschland und den Beitrittsländern (vgl. Antwort zu Frage 5); dies mag die unternehmerischen Standortentscheidungen mitbeeinflussen. Mittel- bis langfristig ist eine Angleichung zu erwarten. Nach Auffassung der Bundesregierung stehen jedoch bei den Investitionsentscheidungen deutscher Unternehmen absatz- und marktorientierte Motive wie die Erschließung neuer Märkte im Vordergrund. Dies wird durch Studien bestätigt. Derartigen Investitionen sind überwiegend positive Beschäftigungseffekte zuzuschreiben (vgl. Antwort zu Fragen 45 und 48). Die Annahme, dass Direktinvestitionen deutscher Unternehmen im Ausland ausschließlich kostenorientiert sind und nur standortspezifische Kosten (z. B. Lohn- und Lohnnebenkosten) sowie steuerliche Aspekte Investitionsmotive darstellen, trägt der Realität hingegen unzureichend Rechnung. Kostenorientierte Motive wie die Höhe der Arbeitskosten und die Höhe der Lohnzusatzkosten spielen eine eher untergeordnete Rolle.

Hinsichtlich eines etwaigen Fördergefälles ist darauf hinzuweisen, dass die ostdeutschen Länder von der EU-Höchstförderung als Ziel-1-Gebiet profitieren. Dies wird während der laufenden Förderperiode bis 2006 so bleiben. Ob sich dies in der zukünftigen Förderperiode ab 2007 ändert, kann jetzt noch nicht beurteilt werden. Dies hängt vom Wirtschaftswachstum der betreffenden Regio-

nen ab. Selbst in diesem Falle kann erfahrungsgemäß mit Übergangsfristen zur Anpassung gerechnet werden. Die Investitionsentscheidungen der Unternehmen werden allerdings in der Regel von mehreren Faktoren beeinflusst, z. B. Standortbedingungen, Infrastrukturausstattung, Arbeitskosten, Qualifikation der Arbeitskräfte, Zulieferstrukturen, die etwaige unterschiedliche Förderintensitäten zwischen den Regionen ausgleichen können. Mögliche strukturelle Veränderungen können nicht alleine auf ein Fördergefälle gegenüber den Beitrittsländern zurückgeführt werden. Im Übrigen unterliegen die Förderinstrumente und die Förderintensitäten in den EU-Beitrittsländern nach der EU-Erweiterung der beihilferechtlichen Kontrolle und Genehmigung durch die Europäische Union, deren vorrangiges Ziel es ist, Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen und Mitgliedstaaten zu vermeiden.

50. Welche Rolle spielen die große Regelungsdichte, das unflexible Arbeitsrecht sowie die Höhe der Bürokratiekosten bei unternehmerischen Entscheidungen zu Standortverlagerungen?

Bevor es zu einer Standortentscheidung kommt, werden die in Konkurrenz stehenden Standorte anhand einer Vielzahl von Kriterien sorgfältig analysiert. Die Auswahl und die Gewichtung der Kriterien sind letztlich immer unternehmerische Entscheidungen im Einzelfall. Vor diesem Hintergrund vermag die Bundesregierung keine grundsätzliche Aussage zu treffen, ob und inwieweit Fragen der Regelungsdichte, der Bürokratiebelastung und des Arbeitsrechts bei unternehmerischen Standortentscheidungen eine Rolle spielen. Dessen ungeachtet ist es erklärtes Ziel der Bundesregierung, im Rahmen ihrer Initiative Bürokratieabbau vermeidbare bürokratische Strukturen zu beseitigen. Sie weist darauf hin, dass eine funktionierende Verwaltung wie in Deutschland jedenfalls einen positiven Standortfaktor darstellt.

51. Mit welchen Maßnahmen versucht die Bundesregierung eine Zunahme der Produktionsverlagerungen in die Beitrittsgebiete, insbesondere bei nicht Standort gebundenen Leistungen, zu verhindern?

Die Bundesregierung trägt mit ihren Strukturreformen der Agenda 2010 dazu bei, den Produktionsstandort Deutschland attraktiv zu erhalten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhöhen.

Ergänzend dazu hat die Bundesregierung eine Innovationsoffensive gestartet. Als erstes Ergebnis der „Partnerschaft für Innovation“ mit Wirtschaft und Wissenschaft wurde die Initiative „Innovationen und Zukunftstechnologien im Mittelstand – High-Tech Masterplan“ beschlossen, die von den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Bildung und Forschung ausgearbeitet wurde. Mit dieser Initiative soll kleineren und mittleren Unternehmen ein besserer Zugang zu Wagniskapital geschaffen werden. Damit sollen in den nächsten fünf Jahren – zusammen mit privaten Mitteln – insgesamt bis zu 1,7 Mrd. Euro für junge High-Tech-Unternehmen mobilisiert werden.

52. Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung, die Aussichten Deutschlands für Neu- und Erweiterungsinvestitionen in dem durch die EU-Erweiterung intensivierten Standortwettbewerb zu verbessern?

Ergänzend zur Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (s. Antwort zu Frage 51) setzt die Bundesregierung die Investitionsförderung auf hohem Niveau fort. So fördern Bund und Länder gewerbliche Investitionen mit Investitionszuschüssen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der re-

gionalen Wirtschaftsstruktur“. In den neuen Ländern steht zudem auch in den Jahren 2005 und 2006 die steuerliche Investitionszulage als Förderinstrument zur Verfügung.

Die Investitionsförderung in den neuen Ländern wird auch künftig begleitet durch die gezielte Investorenwerbung des Industrial Investment Council (IIC). Die Bundesregierung hat zusammen mit den neuen Ländern beschlossen, die Geschäftstätigkeit des IIC bis 2008 zu verlängern. Daneben wird die Werbung für den Wirtschaftsstandort Deutschland durch die Invest in Germany GmbH und die Beauftragten der Bundesregierung für Auslandsinvestitionen in Deutschland künftig verstärkt. In dieses Konzept sind auch die deutschen Auslandsvertretungen und Auslandshandelskammern eingebunden.

53. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung möglich, dass sich ein Unternehmen aus den EU-Beitrittsländern in einem Mitgliedstaat der jetzigen EU niederlässt, ausgenommen Deutschland und Österreich, und von dort mit Arbeitnehmern aus den EU-Beitrittsländern in Deutschland tätig wird, und wenn ja, welche wirtschaftlichen, insbesondere wettbewerblichen Konsequenzen erwachsen daraus für die deutsche Wirtschaft nach Auffassung der Bundesregierung?

Staatsangehörige aus den EU-Beitrittsländern können, wie bisher schon nach den Assoziierungs- und Europaabkommen mit der EU, auch nach dem Beitritt in allen Mitgliedstaaten ein Unternehmen gründen oder sich als Selbstständige niederlassen, wenn sie die in diesen Mitgliedstaaten geltenden nationalen Bestimmungen einschließlich der Qualifikationsanforderungen erfüllen.

Auch Unternehmen, die von Staatsangehörigen aus den EU-Beitrittsländern in EU-Mitgliedstaaten gegründet wurden, in denen die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsangehörige aus den Beitrittsländern keinen Einschränkungen unterliegt, können sich bei der Entsendung von Arbeitnehmern für eine zeitlich begrenzte Arbeitsleistung nach Deutschland auf das diese Materie regelnde Gemeinschaftsrecht, die EG-Richtlinie 96/71/EG, berufen. Danach können diese Unternehmen Arbeitnehmer, die aus den Beitrittsländern stammen, zur Erledigung eines Auftrages nach Deutschland entsenden. Diese Personen benötigen keine deutsche Arbeitserlaubnis für die Dienstleistungserbringung in Deutschland. Voraussetzung ist jedoch, dass sie zum Stammpersonal des Unternehmens gehören und seit mindestens einem Jahr in diesem Unternehmen beschäftigt sind. Sie unterliegen den Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen des Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die deutschen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung dieser Bedingungen zu kontrollieren und ggf. gegen das Unternehmen Maßnahmen zu ergreifen. Durch die Beteiligung dieser Unternehmen am internationalen Wettbewerb tritt für die deutsche Wirtschaft keine Situation ein, durch die sich ihre wettbewerblichen Bedingungen gegenüber der bestehenden Lage verschlechtern.

54. Sind grenzüberschreitende Telekommunikationsdienste in und aus den Beitrittsländern nach der EU-Osterweiterung durch Übergangsfristen eingeschränkt, und in welchem Umfang können deutsche Telekommunikationsdienstleister nach der Osterweiterung in den Beitrittsländern tätig werden?

Die für den Bereich Telekommunikation/Post maßgeblichen Bedingungen des Beitrittsvertrags verlangen eine vollständige Umsetzung des Acquis communautaire. Ausnahmeregelungen für einzelne Länder sind für den Teil Telekommunikation nicht vorgesehen. Mit vertragsgemäßem Vollzug des Beitritts gel-

ten somit für alle Unternehmen die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie im übrigen Territorium der EU.

55. Welche Auswirkungen der Erweiterung erwartet die Bundesregierung auf die EU-Wettbewerbspolitik insbesondere auf die Regionalbeihilfen?

Die Europäische Kommission hat angekündigt, dass sie die bestehenden Vorschriften zum Regionalbeihilferecht bis zum Ende des Jahres 2006 unverändert anwenden wird. Für die Zeit ab 2007 hat sie in ihrem am 18. Februar 2004 veröffentlichten Kohäsionsbericht angekündigt, den höchsten Förderstatus nach Artikel 87 Abs. 3a) nur noch den Regionen zukommen zu lassen, deren BIP pro Kopf unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt. Gebiete, die den Förderstatus gemäß Artikel 87 Abs. 3a) erweiterungsbedingt verlieren, sollen bis zum Jahr 2013 degressive Übergangsregelungen erhalten. Über die Ziel 1-Gebiete hinaus schlägt die Europäische Kommission entgegen der Auffassung der Bundesregierung vor, dass es keine Regionalförderung mehr geben soll. Das würde bedeuten, dass es keine nationale Fördergebietskarte und keine Regionalfördergebiete nach Artikel 87 Abs. 3c) mehr geben wird.

56. Wie ist der Harmonisierungsstand bei den direkten und indirekten Steuern, welche Übergangsfristen wurden den Beitrittsländern eingeräumt und wie hoch sind die Belastungen mit direkten Steuern in den Beitrittsländern?

Indirekte Steuern

Die Umsatzsteuer ist in der Europäischen Union weitestgehend harmonisiert. Folgende Übergangsfristen wurden den Beitrittsländern im Bereich der Umsatzsteuer eingeräumt:

Estland:

Abweichend von Artikel 12 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie darf Estland bis zum 30. Juni 2007 einen ermäßigten MwSt-Satz von nicht weniger als 5 % auf Lieferungen von Heizenergie an natürliche Personen, an Gesellschaften des sozialen Haus- und Wohnungsbaus, an Kirchen, an Glaubensgemeinschaften und an vom Staat oder von Städten und Gemeinden finanzierte Einrichtungen oder Körperschaften sowie auf Lieferungen von Torf, Briketts, Kohle und Brennholz an natürliche Personen beibehalten.

Lettland:

Abweichend von Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie darf Lettland eine Mehrwertsteuerbefreiung auf die Lieferung von Heizenergie an Haushalte bis zum 31. Dezember 2004 beibehalten.

Unbeschadet des Verfahrens nach Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie kann Lettland nach dem Beitritt ein Jahr lang weiterhin ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung von Mehrwertsteuer auf Holzgeschäfte anwenden.

Bei der Anwendung von Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie kann Lettland Dienstleistungen von Autoren, Künstlern und Interpreten gemäß Anhang F Nummer 2 der 6. EG-Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreien, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie erfüllt ist oder solange die gleichen Befreiungen in irgendeinem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt werden, je nachdem, welcher Termin früher liegt.

Malta:

Abweichend von Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie kann Malta bis zum 1. Januar 2010 eine Steuerbefreiung mit einer Rückerstattung der auf der vorausgehenden Stufe gezahlten Steuern für die Lieferung von Lebensmitteln und Arzneimitteln beibehalten.

Bei der Anwendung des Artikels 28 Abs. 3 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie kann Malta die folgenden Befreiungen beibehalten:

– von der Mehrwertsteuer ohne Recht auf Vorsteuerabzug auf den inländischen Personenverkehr, den internationalen Personenverkehr und den inländischen inselverbindenden Personenverkehr gemäß Anhang F Nummer 17 der Richtlinie, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Abs. 4 der Richtlinie erfüllt ist,

– von der Mehrwertsteuer ohne Recht auf Vorsteuerabzug für die Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß Anhang F Nummer 12 der Richtlinie, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Abs. 4 der Richtlinie erfüllt ist,

– von der Mehrwertsteuer ohne Recht auf Vorsteuerabzug für die Lieferung von Gebäuden und Grundstücken gemäß Anhang F Nummer 16 der Richtlinie, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Abs. 4 der Richtlinie erfüllt ist.

Polen:

Abweichend von Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie kann Polen

– bis zum 31. Dezember 2007 eine Steuerbefreiung mit Erstattung der auf der vorangegangenen Stufe entrichteten Steuern auf die Lieferung von bestimmten Büchern und Fachzeitschriften,

– einen ermäßigten MwSt-Satz von nicht weniger als 7 % auf Gaststättendienste bis zum 31. Dezember 2007 bzw. bis zum Ende der in Artikel 28 Abs. 1 der Richtlinie genannten Übergangszeit, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist,

– bis zum 30. April 2008 einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von mindestens 3 % auf Nahrungsmittel (einschließlich Getränken, jedoch ohne alkoholische Getränke) und Futtermittel; lebende Tiere, Samen, Pflanzen und Zutaten, die in der Regel zur Zubereitung von Nahrungsmitteln bestimmt sind; Erzeugnisse, die in der Regel zur Ergänzung oder zum Ersatz von Nahrungsmitteln bestimmt sind; auf die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Investitionsgütern wie Maschinen oder Gebäuden gemäß Anhang H Nummern 1 und 10 der Richtlinie,

– bis zum 31. Dezember 2007 einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von mindestens 7 % auf die Erbringung von Dienstleistungen für die Errichtung, die Renovierung und den Umbau von Wohnungen, mit Ausnahme von Baumaterial, die nicht im Rahmen sozialpolitischer Maßnahmen erfolgt, und für Wohngebäude oder Teile von Wohngebäuden, die vor dem Erstbezug im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie geliefert werden,

beibehalten.

Slowakei:

Abweichend von Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie darf die Slowakei einen ermäßigten MwSt-Satz von nicht weniger als 5 %

– bis zum 31. Dezember 2008 auf Lieferungen von Heizenergie für Heizzwecke und Warmwasserbereitung an Privathaushalte und Kleinunternehmer, die nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind, ausgenommen Rohstoffe für die Erzeugung von Heizenergie,
– bis zum 31. Dezember 2007 auf Leistungen im Wohnungsbau, die nicht in einem sozialpolitischen Kontext erfolgen und von denen Baumaterial ausgeschlossen ist,

beibehalten.

Unbeschadet einer förmlichen Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 12 Abs. 3 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie darf die Slowakei für die Dauer von einem Jahr ab dem Tag des Beitritts weiterhin einen ermäßigten MwSt-Satz von nicht weniger als 5 % auf Erdgas- und Stromlieferungen anwenden.

Slowenien:

Abweichend von Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie darf Slowenien

– bis zum 31. Dezember 2007 oder bis zum Ablauf der in Artikel 28 Abs. 1 der Richtlinie genannten Übergangszeit – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist – einen ermäßigten MwSt-Satz von nicht weniger als 8,5 % auf die Zubereitung von Mahlzeiten und
– bis zum 31. Dezember 2007 einen ermäßigten MwSt-Satz von nicht weniger als 5 % auf die Errichtung, Renovierung und Instandhaltung von Wohngebäuden in einem nicht sozialpolitischen Kontext, ausgenommen jedoch Baumaterial,

beibehalten.

Tschechische Republik:

Abweichend von Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie darf die Tschechische Republik bis zum 31. Dezember 2007 einen ermäßigten MwSt-Satz von nicht weniger als 5 %

– auf Lieferungen von Heizenergie an Haushalte und Kleinunternehmer, die nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind, für Heizzwecke und für die Bereitung von Warmwasser, ausgenommen Rohstoffe für die Erzeugung von Heizenergie, und
– auf die Bereitstellung von Bauleistungen für den Wohnungsbau in einem sozialpolitischen Kontext, ausgenommen jedoch Baumaterial,

beibehalten.

Ungarn:

Abweichend von Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie kann Ungarn

– bis zum 31. Dezember 2007 einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von mindestens 12 % für Kohle, Briketts und Koks, Brennholz und Holzkohle sowie für die Fernwärmeversorgung und

– bis zum 31. Dezember 2007 bzw. – wenn dies der frühere Zeitpunkt ist – bis zum Ablauf des in Artikel 28 Abs. 1 der Richtlinie genannten Übergangszeitraums, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von mindestens 12 % für Gaststättenleistungen und für in gaststättenähnlichen Einrichtungen verkaufte Lebensmittel

beibehalten.

Unbeschadet einer förmlichen Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 12 Abs. 3 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie kann Ungarn für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Tag des Beitritts weiterhin einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von mindestens 5 % auf Erdgas- und Stromlieferungen anwenden.

Zypern:

Abweichend von Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie darf Zypern

– bis zum 31. Dezember 2007 eine Befreiung mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern bei Arzneimitteln und Lebensmitteln für den menschlichen Gebrauch ausgenommen Speiseeis, Eis am Stiel, gefrorener Joghurt, Wassereis und gleichwertige Erzeugnisse sowie Gesalzenes und Pikantes (Kartoffelchips/-stäbchen, „Puffs“ und verpackte gleichwertige, nicht weiter zubereitete Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr) weiterhin gewähren,
– bis zum 31. Dezember 2007 oder bis zum Ende der in Artikel 28 Abs. 1 der Richtlinie genannten Übergangszeit, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, einen ermäßigten MwSt-Satz von nicht weniger als 5 % auf Leistungen im Gaststättengewerbe anwenden.

Unbeschadet des in Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie vorgesehenen Verfahrens darf Zypern bis zu einem Jahr nach dem Tag des Beitritts weiterhin ein vereinfachtes MwSt-Verfahren für die Anwendung eines Kassenmittelsystems und in Bezug auf den Wert von Lieferungen zwischen miteinander verbundenen Personen anwenden.

Für die Anwendung von Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie darf Zypern bis zum 31. Dezember 2007 unter Nummer 16 von Anhang F der Richtlinie fallendes Bauland von der Mehrwertsteuer befreien.

Alle Beitrittsländer können bei der Anwendung von Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie eine Mehrwertsteuerbefreiung für den internationalen Personenverkehr gemäß Anhang F Nummer 17 der Richtlinie beibehalten, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Abs. 4 der Richtlinie erfüllt ist.

Direkte Steuern

Die direkten Steuern fallen nicht in die unmittelbare Zuständigkeit der Gemeinschaft, sondern sind entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip originäre Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten, die nicht verpflichtet sind, das Recht auf die Erhebung der direkten Steuern auf die Gemeinschaft zu übertragen.

Einen Überblick über die Belastungen mit direkten Steuern in den EU-Beitrittsländern gibt die nachstehende Tabelle:

Belastungen mit direkten Steuern in den EU-Beitrittsländern (Stand 2003)

Staat	**Einkommensteuersätze**	**Körperschaftsteuersätze**	**Sonstige direkte Steuern**
Estland	26 % (flat rate)	0 % (26 % bei Gewinnausschüttung)	Grundsteuer: 0,1 % bis 2,5 %
Lettland	25 % (flat rate)	19 %	Grundsteuer: 1,5 % (ab 1. 1. 2004 – 1 %)
Litauen	Allgemein: 33 % Besondere Einkünfte: 15 % (z. B. Kapitaleinkünfte)	15 % bzw. 13 % für Kleinunternehmen	Grundsteuer: 1,5 % Erbschaftsteuer: 5 % bzw. 10 %, je nach steuerpflichtigem Wert Immobiliensteuer für juristische Personen: 1 %
Malta	15 % bis 35 % (progressiv)	35 %	Steuer auf Gewinne der Ölunternehmen: 35 % Steuer auf Gewinne der Versicherungsunternehmen: 35 %
Polen	19 %; 30 % und 40 % (progressiv)	27 %	Erbschaft- und Schenkungsteuer: 3 % bis 20 % Grundsteuer: 2 % bzw. 0,09 PLN bis 16,83 PLN pro m^2 Landwirtschaftssteuer: je Hektar zum Preis für 250 kg Weizen Forststeuer: je Hektar zum Preis für 0,2 m^3 Holz
Slowakei	10 % bis 38 % (progressiv) ab 1. 1. 2004 19 % (flat rate)	25 %	Grundsteuer: 0,25 % bis 0,75 % bzw. 1 SKK bis 10 SKK pro m^2 Erbschaft- und Schenkungsteuer: 1 % bis 40 %, je nach Steuerklasse (seit 1. 1. 2004 abgeschafft)
Slowenien	17 % bis 50 % (progressiv)	25 %	Erbschaft- und Schenkungsteuer: 0 % bis 30 %, je nach Steuerklasse Vermögen-/Grundsteuer: 0,15 % bis 1,25 %
Tschechien	15 % bis 35 % (progressiv)	31 %	Liegenschaftsteuer: 0,25 % bis 0,75 % bzw. 0,1 CZK bis 10 CZK pro m^2 Erbschaft- und Schenkungsteuer: 1 % bis 40 %, je nach Steuerklasse

Staat	**Einkommensteuersätze**	**Körperschaftsteuersätze**	**Sonstige direkte Steuern**
Ungarn	20 % bis 40 % (progressiv)	18 %	Gewerbesteuer: höchst. 2 % bzw. 5 000 HUF pro Kalendertag Gebäude/Grundsteuer: 3 % bzw. 900 HUF/200 HUF pro m^2 Erbschaft- und Schenkungsteuer: 2,5 % bis 30 %, je nach Steuerklasse und Vermögensart
Zypern	20 % bis 30 % (progressiv)	15 % bzw. 10 % (25 % für öffentliche Körperschaften)	Verteidigungssteuer: 3 % bis 15 % Grundsteuer: 0 % bis 0,4 %

Kraftfahrzeugsteuer

In Deutschland gehört die Kraftfahrzeugsteuer aus steuerrechtlicher Sicht zu den direkten Steuern. In der EU wird sie insbesondere wegen der Hinzurechnung von in anderen Mitgliedstaaten zusätzlich geltenden Zulassungssteuern als indirekte Steuer behandelt.

Von den Beitrittsländern sind nur Malta Übergangsfristen zur Einhaltung der Mindest-Kraftfahrzeugsteuer nach der „Eurovignetten-Richtlinie“ 1999/62/EG eingeräumt worden (80 % der Mindeststeuer für Fahrzeuge im internationalen Verkehr bis 31. Dezember 2004 und 65 % für Fahrzeuge ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr bis 31. Dezember 2005).

57. Sind ausschließlich private Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) von den Folgen der EU-Osterweiterung betroffen, und wenn nein, inwieweit auch andere?

Die EU-Erweiterung betrifft sowohl die öffentlichen wie auch die privaten Verkehrsbetriebe. Unternehmen aus den Beitrittsländern können entweder von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen oder im Rahmen der geltenden Gemeinschaftsregelungen Verkehrsdienstleistungen in Deutschland anbieten (vgl. Antwort zu Frage 86). Niederlassungen in Deutschland können in Konkurrenz zu öffentlichen und privaten Verkehrsbetrieben treten. Im Übrigen werden im Wesentlichen die privaten Verkehrsbetriebe betroffen sein.

58. Wie viele Busbetriebe und Arbeitsplätze werden voraussichtlich in Deutschland nach der Erweiterung, durch die Tätigkeit von Busunternehmen aus den Beitrittsländern, in ihrer Existenz gefährdet sein?

59. Wie hoch sind die dadurch bedingten Steuerausfälle und Sozialkosten?

Die Änderung der Marktsituation ist davon abhängig, in welcher Weise Busunternehmen aus den Beitrittsländern ihre Beförderungsdienstleistungen in Deutschland anbieten werden und wie sich die deutschen Busunternehmen im Wettbewerb zu ihnen behaupten können (vgl. Antwort zu Frage 86). Eine zuverlässige Quantifizierung ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

60. Wie können die deutschen Auftraggeber die Einhaltung der nationalen und internationalen Vorschriften in Unternehmen aus den Beitrittsländern wirksam kontrollieren?

    Resultieren hieraus Wettbewerbsnachteile für deutsche Busunternehmen?

Deutsche Auftraggeber können bei der Beauftragung von Unternehmen aus den Beitrittsländern die gleichen Anforderungen stellen wie bisher bei den deutschen Busunternehmen. Eine Kontrolle durch den Auftraggeber ist in der Weise möglich, dass von den Unternehmen ein Nachweis über die Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über den Berufszugang (Richtlinie 96/26/EG vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer) verlangt wird. Soweit die Beförderung unter die Verordnung (EG) Nr. 12/98 fällt (vgl. Antwort zu Frage 86), ist eine Gemeinschaftslizenz zwingend erforderlich. In anderen Fällen kann der Auftraggeber das Vorhandensein einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verlangen (vgl. Antwort zu Frage 90).

61. Haben deutsche Pauschalreisende gegenüber Reiseunternehmen aus den Beitrittsländern, die keinen Sitz in Deutschland haben, die gleichen Rechte wie in Deutschland?

Die Rechte für Pauschalreisende in den EU-Mitgliedstaaten bestimmen sich nach der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990. Tschechien, Ungarn, Slowenien und die Slowakei haben die EG-Richtlinie umgesetzt.

In Estland bietet das estnische Tourismusgesetz den entsprechenden Schutz, nach dem alle Reiseveranstalter entsprechende Versicherungen und Bankgarantien vorlegen müssen. In Litauen müssen die Reiseveranstalter eine Bürgschaftsversicherung abschließen. Auf Malta und Zypern sowie in Polen gelten entsprechende gesetzliche Regelungen, die die Absicherung von Pauschalreisenden gegen die Insolvenz oder den Konkurs sicherstellen.

Bis auf Lettland haben somit alle Beitrittsländer eine Absicherung von Pauschalreisen gegen die Insolvenz oder den Konkurs von Reiseveranstaltern eingeführt, die auch deutschen Pauschalreisenden ab 1. Mai 2004 zugute kommen kann, sofern sie bei einem Reiseunternehmen aus den Beitrittsländern buchen.

III. Regionalpolitik

62. Durch welche konkreten Maßnahmen fördert die Bundesregierung den Strukturwandel der Wirtschaft, insbesondere in den deutschen Grenzregionen zu den EU-Beitrittsländern?

Die Bewältigung von strukturellen Anpassungsprozessen in den Regionen liegt nach der föderalen Aufgabenverteilung des Grundgesetzes in erster Linie in der Verantwortung der Länder und Kommunen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollen sie regionale Strukturprobleme so weit wie möglich aus eigener Kraft lösen. Die Wirtschaftspolitik des Bundes hat primär die Aufgabe, die den Strukturwandel und die Wettbewerbsfähigkeit fördernden Rahmenbedingungen zu setzen.

In schwachen Regionen leistet der Bund zudem im Rahmen des Verfassungsauftrags (Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse) Infrastruktur- und

Investitionshilfen. Unterstützt werden vorrangig Maßnahmen, die die Anpassungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftseinheiten und Regionen stärken.

Der Bund beteiligt sich an der regionalen Entwicklung in strukturschwachen Gebieten insbesondere im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA). Mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe können insbesondere Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.

Darüber hinaus unterstützen die bewährten Instrumente der Wirtschaftsförderung, u. a. die KMU-, die Innovations- und Arbeitsmarktförderung sowie Maßnahmen des Bundes in anderen Bereichen, insbesondere die Verkehrs-, die Agrar-, die Forschungs- und die Bildungspolitik, den Strukturwandel (s. auch Antwort zu Frage 63).

Das BMBF fördert seit 2001 im Programm „Lernende Regionen – Förderung von Netzwerken“ den Auf- und Ausbau bildungsbereichs- und trägerübergreifender Netzwerke auf regionaler Ebene, die innovative Maßnahmen im Bereich lebensbegleitenden Lernens entwickeln und erproben. Hierfür stehen bis 2007 insgesamt ca. 118 Mio. Euro (davon ca. 51 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds) zur Verfügung. In drei Ländern, die an die Beitrittsländer Polen und Tschechien grenzen, fördert das BMBF derzeit insgesamt 19 Lernende Regionen. Die Lernenden Regionen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen zeigen, wie der Herausforderung des Strukturwandels begegnet werden kann, indem man den „Rohstoff Bildung“ einsetzt und bereit ist, neue Wege zu gehen.

63. Hat die Bundesregierung angesichts der anstehenden Osterweiterung der EU zusätzliche Maßnahmen zur Förderung des Strukturwandels in den Grenzregionen ergriffen, die über das bisher bereits bestehende und eingesetzte Instrumentarium hinausgehen?

    Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Den vier Bundesländern, die an die künftigen Mitgliedstaaten Polen und Tschechien grenzen, stehen umfangreiche Mittel aus vielfältigen Förderprogrammen und -instrumenten der Europäischen Union, des Bundes und der Länder zur Verfügung. In der Regel werden die Programme von den Ländern verwaltet und durchgeführt. Es liegt daher vorrangig in der Verantwortung der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften, regionale Schwerpunkte zu setzen und die bereitstehenden Mittel auf die Grenzregionen zu konzentrieren.

Einzelheiten zu den Programmen und den zur Verfügung stehenden Mitteln sind in der Dokumentation Nr. 529 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit „Förderung der Grenzregionen zu den Beitrittsländern – Die Hilfen von EU, Bund und Ländern“ zusammengefasst (www.bmwa.bund.de).

Bundesgesetzlich geregelt ist insbesondere die verstärkte Förderung im Rahmen der steuerlichen Investitionszulage. In den Regionen entlang der Grenze zu Polen und Tschechien liegt der Höchstfördersatz um 2,5 Prozentpunkte höher als in den anderen ostdeutschen Regionen. Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen können in den Grenzregionen mit 27,5 v. H., Investitionen großer Unternehmen mit 15 v. H. gefördert werden.

Zur Abfederung des erweiterungsbedingten Anpassungsdrucks hat sich die Bundesregierung gemeinsam mit Österreich für ein EU-Grenzlandprogramm eingesetzt. Von der EU-Kommission wurden daraufhin für die Grenzregionen der fünf von der EU-Erweiterung betroffenen Mitgliedsländer im Zeitraum von

2001 bis 2006 insgesamt 265 Mio. Euro, u. a. zur Aufstockung des Budgets für die transeuropäischen Netze (TEN), zusätzliche Mittel für INTERREG und KMU sowie für das Programm „Jugend“, vorgesehen.

Die Bundesregierung sieht in der Erweiterung der Gemeinschaft aber vor allem die Chance für eine gemeinsame Entwicklung. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die raumordnerische Zusammenarbeit der EU Gemeinschaftsinitiative INTERREG, in der Partner aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und weiteren Staaten auf den Gebieten Wirtschaft, Verkehr, Soziales, Umwelt und Kultur regional und transnational eng zusammenwirken. Die Bundesregierung unterstützt wichtige INTERREG-Projekte politisch und fördert sie durch Beteiligung an der nationalen Kofinanzierung. Insbesondere werden Projekte mit Partnern aus den neuen Ländern und den Beitrittsländern in den Kooperationsräumen Ostsee und mittel- und südosteuropäischer Raum (CADSES) unterstützt. Sämtliche Projekte dienen damit sowohl von ihrer Partnerschaftsstruktur als auch von ihren Inhalten her der aktiven Einstellung der grenznahen Regionen Ostdeutschlands auf die Anforderungen der EU-Erweiterung.

Auf administrativer Ebene arbeitet z. B. die Deutsch-Polnische Regierungskommission für Grenznahe und Regionale Zusammenarbeit daran, eine enge Vernetzung der administrativen Strukturen im deutsch-polnischen Grenzgebiet zu sichern und dadurch Impulse auch für die Stärkung der Wirtschaftsaktivitäten in der Region zu geben.

Ebenfalls verspricht sich die Bundesregierung positive wirtschaftliche Folgen aus dem Abschluss eines Rahmenabkommens nach dem Muster des Karlsruher Übereinkommens zwischen Deutschland, Frankreich, Schweiz und Luxemburg vom 23. Januar 1996, welches für die grenznahen Kommunen und Regionen die Möglichkeiten direkter Kooperation entscheidend verbessern würde. Ein solches Rahmenabkommen wird derzeit mit Polen verhandelt.

64. Ist die Bundesregierung bereit, die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) mit dem zusätzlichen Regionalindikator „Grenzlage zu den EU-Beitrittsländern“ neu abzugrenzen?

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Entscheidung vom 2. April 2003 die beihilferechtliche Genehmigung für das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) bis Ende 2006 verlängert.

Um förderbedingte Spannungen zwischen Gebieten mit hoher Förderpräferenz und Gebieten ohne bzw. geringerer Förderung abzubauen, sind u. a. die Grenzregionen Schwandorf und Weiden, die nicht zu dem genehmigten GA-Fördergebiet gehören, ab 1. Januar 2004 als sog. „E-Fördergebiete“ in die GA-Förderung einbezogen. In diesen Regionen können insbesondere gewerbliche Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie kommunale wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

Somit können Investitionsvorhaben in allen unmittelbaren Grenzkreisen mit GA-Mitteln, die der Bund zur Hälfte finanziert, unterstützt werden.

Für die Fördergebietsabgrenzung ab 2007 sind die beihilferechtlichen Entwicklungen abzuwarten. Die Europäische Kommission hat kürzlich eine gründliche Überprüfung der bestehenden Leitlinien für Regionalbeihilfen eingeleitet.

65. Wann legt die Bundesregierung das von Bundeskanzler Gerhard Schröder am 18. Dezember 2000 in Weiden angekündigte „vernünftige, auch materiell unterlegte Programm der Förderung der Grenzregionen“ auf?

    Wie lautet der gesamte exakte Wortlaut der entsprechenden Weidener Rede des Bundeskanzlers?

Die Bundesregierung hat sich, siehe Antwort zu Frage 63, gemeinsam mit Österreich für ein spezifisches EU-Grenzlandprogramm zur Abfederung des erweiterungsbedingten Anpassungsdrucks in Brüssel eingesetzt.

Darüber hinaus hat Bundeskanzler Schröder am 18. Dezember 2000 in Weiden in seiner Rede angekündigt, dass die Bundesregierung sich für ausreichende beihilferechtliche Handlungsspielräume für die nationale Regionalförderung gegenüber der Europäischen Kommission einsetzen werde. Die Bundesregierung hat im Mai 2003 der Europäischen Kommission ein Positionspapier zugeleitet, in dem sie die Eckpunkte für das Regionalbeihilferecht nach 2006 konkretisiert hat.

Die entsprechende Textpassage der Rede von Bundeskanzler Schröder lautet:

„… Zusammen mit den Ländern steht dem Bund ein breites Spektrum strukturpolitischer Förderinstrumente zur Verfügung. Die wollen wir nutzen. Es gibt dies auch auf EU-Ebene. Ich habe darauf hingewiesen, dass wir das nutzen und verstärken wollen. Das war einer der Gründe, warum wir mit dem österreichischen Kollegen diese neue Aktion gestartet haben.

Meine Damen und Herren, am Donnerstag bin ich mit den Ministerpräsidenten – den bayerischen eingeschlossen – zusammengetroffen. Wir sind uns einig: Die Mitgliedstaaten dürfen durch das europäische Beihilferecht nicht daran gehindert werden, mit eigenen Förderinstrumenten die Entwicklung ihrer Grenzregionen zu unterstützen. Das gehört zusammen: ein vernünftiges, auch materiell unterlegtes Programm der Förderung der Grenzregionen, aber auch die Chance, dass wir mit unseren regionalen und nationalen Förderinstrumenten, ohne dass dies als Beihilfe aus Brüssel begriffen wird, Strukturpolitik nicht nur bereden, sondern wirklich machen können. Dies beides gehört zusammen, und wir haben für beides zu sorgen …“

66. Verfolgt die Bundesregierung bei der Förderung des Strukturwandels in den Grenzregionen zu den EU-Beitrittsländern das Ziel einer Entwicklung hin zu technologisch anspruchsvolleren und wissensintensiven Gütern und Dienstleistungen?

    Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

    Wenn nein, warum nicht?

Die zur strukturpolitischen Flankierung zur Verfügung stehenden Programme unterstützen und stärken auch die Innovationsaktivitäten in den Grenzregionen.

Beispielsweise können im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für innovative und wissensbasierte KMU gezielt Technologie-, Innovations- und Existenzgründerzentren gefördert werden, um Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitzustellen.

67. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass den Mitgliedstaaten und Regionen zumindest in den Gebieten, in denen die EU-Förderung künftig entfällt, größere beihilferechtliche Spielräume für eine eigenständige Regionalpolitik mit nationalen Mitteln eingeräumt werden müssen?

    Wenn ja, wie will sie dies – insbesondere gegenüber der restriktiven Haltung der Europäischen Kommission – auf EU-Ebene durchsetzen?

Die Bundesregierung vertritt gegenüber der EU-Kommission die Auffassung, dass den Mitgliedstaaten ein ausreichender beihilferechtlicher Spielraum für eine nationale Regionalpolitik verbleiben muss.

68. Welche Auswirkungen der Erweiterung erwartet die Bundesregierung auf die EU-Strukturpolitik?

    Mit wie viel Rückflüssen von EU-Mitteln nach Deutschland in welche Regionen ist nach Ansicht der Bundesregierung zu rechnen?

Mit der Erweiterung stellen sich für die europäische Strukturpolitik neue Herausforderungen, da die regionalen Entwicklungsunterschiede in der EU zunächst erheblich zunehmen werden. Die Bundesregierung setzt sich auch vor diesem Hintergrund für eine Konzentration der EU-Strukturpolitik auf die am stärksten benachteiligten Regionen in der erweiterten Union ein. In finanzieller Hinsicht bedeutet dies, die Fördermaßnahmen in den neuen Mitgliedstaaten durch Umschichtung von der EU-15 in die neuen Mitgliedstaaten aufzubringen. Dies steht in Einklang mit dem Gesamtziel, den künftigen Ausgaberahmen der Europäischen Union auf nicht mehr als 1,0 % der EU-Wirtschaftsleistung (BNE) zu begrenzen.

Mit dem dritten Kohäsionsbericht hat die Europäische Kommission am 18. Februar 2004 erste Vorstellungen zu einer zukünftigen EU-Strukturpolitik vorgelegt. Entsprechende Legislativvorschläge sind für Juli 2004 angekündigt. Auf dieser Grundlage werden dann die Verhandlungen geführt. Welche Rückflüsse sich für Deutschland im Ergebnis des europäischen Verhandlungsprozesses ergeben, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

IV. Neue Länder

69. Welche beschäftigungspolitischen Auswirkungen wird die EU-Osterweiterung nach Einschätzung der Bundesregierung für die neuen Länder kurz-, mittel- und langfristig nach sich ziehen?

Vgl. hierzu Antwort zu Frage 1.

70. Ergeben sich für die neuen Länder im Zuge der EU-Osterweiterung spezifische Herausforderungen?

Aus Sicht der Bundesregierung wird sich der Wettbewerbsdruck und Anpassungsbedarf insbesondere in den Grenzregionen, im Handwerk, bei Dienstleistungen und in arbeitsintensiver Produktion erhöhen. Arbeitsintensive Branchen wie z. B. die Schuh-, Textil-, Bekleidungs-, Holz- und Metallindustrie stehen infolge eines weltweit intensiven Wettbewerbs ohnehin unter verstärktem Anpassungsdruck.

71. Auf welchen Feldern sieht die Bundesregierung besondere ostdeutsche Chancen im Zuge der EU-Osterweiterung?

Die Bundesregierung sieht insbesondere für die ostdeutschen Industrieunternehmen durch den größeren Binnenmarkt und ihre geographische Nähe neue Chancen für Exporte und Investitionen. Auch wird der Wachstumsprozess in den Beitrittsländern zu einem erhöhten Importbedarf führen. Dies eröffnet Chancen für die Investitionsgüter produzierenden Bereiche und die Herstellung von höherwertigen Gebrauchsgütern. Profitieren können hier vor allem Unternehmen aus humankapital-, technologie- und kapitalintensiven Branchen wie Elektrotechnik, EDV, Feinmechanik, Optik, Maschinen- und Fahrzeugbau sowie chemische Industrie, Gummi- und Kunststoffindustrie.

72. Mit welchen Beschäftigungseffekten rechnet die Bundesregierung im Zeitraum bis 2014 im Zusammenhang mit der Osterweiterung in den neuen Ländern?

In Abhängigkeit von der Bewältigung der Herausforderungen und der Nutzung der Chancen durch die Unternehmen in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen und Regionen ergeben sich positive und negative Beschäftigungseffekte. Diese können von der Bundesregierung nicht quantifiziert werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4, 45, 48 und 49 verwiesen.

73. Sieht die Bundesregierung spezifische ostdeutsche Herausforderungen darin, dass ostdeutsche Betriebe im Durchschnitt eine geringere Produktivität als Betriebe in Westdeutschland aufweisen, gleichzeitig aber deutlich höhere Lohnkosten als Betriebe der EU-Beitrittsländer erwirtschaften müssen?

Siehe Antwort zu Frage 6.

74. Wenn ja, mit welcher politischen Strategie plant die Bundesregierung diesen Herausforderungen zu begegnen?

Die Bundesregierung setzt sich einerseits dafür ein, dass die bestehenden Vorteile des Wirtschafts- und Investitionsstandortes Ostdeutschland gegenüber den Beitrittsländern erhalten und ausgebaut werden. Das sind z. B. die deutlichen Vorteile in der für die Unternehmen relevanten Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Kommunikation, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen) und den staatlichen Rahmenbedingungen (z. B. Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Schnelligkeit der Verwaltung, Intensität der Förderung und Flexibilität in Arbeitszeiten und -bedingungen). Die Wahl eines Investitionsstandortes hängt nicht nur von den Arbeitskosten ab, sondern wird auch maßgeblich von vorstehend genannten Faktoren beeinflusst. Dies belegen auch die aktuellen Großinvestitionen wie z. B. die Papierfabrik in Stendal, die Autofabriken von BMW und Porsche in Leipzig, das Motorenwerk von Mitsubishi/Daimler-Chrysler in Kölleda und die geplante weitere Chipfabrik von AMD in Dresden.

Andererseits orientiert die Bundesregierung gemeinsam mit den Kammern und Verbänden der Wirtschaft die ostdeutschen Unternehmen darauf, ihre Bemühungen zu verstärken, um durch Kooperationen, Joint Ventures und grenzüberschreitende Netzwerke die Arbeitskostenvorteile der Beitrittsländer für sich als Chance zu nutzen.

75. Hat die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine eigenständige Wirtschaftspolitik für die neuen Länder konzipiert?

    Wenn nein, warum nicht?

Das wirtschaftspolitische Konzept der Bundesregierung für die neuen Länder hat sowohl den schrittweisen Abbau der noch unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen den neuen und alten Ländern als auch die erfolgreiche Bewältigung der EU-Erweiterung zum Ziel.

Die Bundesregierung konzentriert sich dabei zunächst auf die Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der deutschen Wirtschaft durch die Umsetzung der Reformagenda 2010, von der alle deutschen Unternehmen – auch in den neuen Ländern – profitieren.

Ergänzend betreibt die Bundesregierung eine spezielle Wirtschaftsförderung für die neuen Länder, die sie laufend an die sich verändernden Bedingungen anpasst. So existiert zusätzlich zu der auf die Stärkung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gerichteten Wirtschaftspolitik ein umfassendes Förderinstrumentarium speziell für die Probleme der ostdeutschen Wirtschaft und der kleinen und mittelständischen Unternehmen in Deutschland. Hierzu zählen zum einen die zahlreichen Instrumente der Mittelstandsförderung, der Innovations- und Forschungsförderung oder der Außenwirtschaftsförderung, die z. B. wichtige Hilfen für grenzüberschreitende Kooperationen anbieten.

Darüber hinaus steht Bund und Ländern ein breites und bewährtes strukturpolitisches Förderinstrumentarium zur Verfügung, das sie auch zur Bewältigung erweiterungsbedingter Probleme und Anpassungen in den besonders betroffenen Regionen gezielt einsetzen. Hierbei sind besonders die Investitionszulagen mit erhöhten Fördersätzen für die Grenzregionen, die Investitionszuschüsse der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und die Mittel der Europäischen Strukturfonds für die Förderung der regionalen Entwicklung zu erwähnen.

76. Für welche Wirtschaftsbranchen sieht die Bundesregierung im Zuge der Osterweiterung der EU besondere beschäftigungspolitische Chancen, für welche Branchen besondere Risiken?

Welche Wirkungen von der Erweiterung der EU auf die verschiedenen Wirtschaftsbereiche ausgehen, hängt einerseits davon ab, wie stark und zu welchem Zeitpunkt sich die Wettbewerbsbedingungen verändern. Andererseits entscheidet die Wettbewerbsposition der Unternehmen, ob die Erweiterung mehr Chancen oder mehr Risiken auch in beschäftigungspolitischer Hinsicht beinhaltet. Zu den Wirtschaftsbereichen mit Risiken und Chancen siehe Antworten zu den Fragen 70 und 71.

77. Welche Abstufung der Fördersätze zwischen Ostdeutschland und den neuen Mitgliedstaaten insbesondere im Beihilfenrecht strebt die Bundesregierung an?

Die Bundesregierung hat sich in Übereinstimmung mit den Ländern in ihrer Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission für eine generelle Absenkung der Förderhöchstsätze innerhalb der EU eingesetzt, um auf diese Weise das mögliche Fördergefälle zwischen den ostdeutschen Ländern und den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern zu verringern.

V. Verkehr

78. Hat die Bundesregierung eine konkrete Bedarfsplanung erarbeitet, die den spezifisch erweiterungsbedingten Neu- und Ausbaubedarf der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße darstellt, und wenn ja, hat die Bundesregierung diese Bedarfsplanung mit den Anrainerstaaten Polen und Tschechische Republik abgestimmt?

Ja. Der prognostizierte Zuwachs im Verkehr mit Polen und Tschechien bis zum Jahr 2015 wurde bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2003 (BVWP 2003) berücksichtigt.

Die Abstimmung mit den Nachbarstaaten Polen und Tschechien fand und findet in differenzierter Weise auf verschiedenen Ebenen statt: Für die Erweiterung der Transeuropäischen Verkehrsnetze fand diese Abstimmung im so genannten TINA-Prozess (Transport Infrastructure Needs Assessment) 1996 bis 1999 statt.

Konkrete Abstimmungen über Verlauf und Dimensionierung einzelner Verkehrsprojekte erfolgen in bilateralen Verhandlungen. Diese Abstimmungen können aufgrund des langen Planungszeitraums noch nicht für alle im BVWP 2003 enthaltenen Projekte abgeschlossen sein. Der BVWP 2003 berücksichtigt diesen Abstimmungsbedarf durch die Einordnung von Schienenprojekten in die Kategorie „Internationale Projekte Schiene“ und die Fußnote 68 beim Projekt „Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße“. Bezüglich des Neu- und Ausbaus von Bundesfernstraßen im Zuge von grenzüberschreitenden Straßenverbindungen finden die erforderlichen Abstimmungen im Rahmen der gestuften Projektplanung statt und werden durch entsprechende Staatsverträge rechtsverbindlich.

79. Hat die Bundesregierung zusammenhängende Korridore an den Grenzen zu Polen und zur Tschechischen Republik festgelegt, in denen dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur Priorität eingeräumt wird, und wenn nein, warum nicht?

80. Warum hat die Bundesregierung von der Aufnahme weiterer Projekte in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes 2003, die im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung stehen, abgesehen?

In Bezug auf die Notwendigkeit neuer Verkehrsverbindungen mit Polen und Tschechien ist zu berücksichtigen, dass bis 2015 – trotz starken Verkehrswachstums – die Kapazitätsauslastung der Verkehrsinfrastruktur des Bundes zu Polen und Tschechien – unter Berücksichtigung der bereits begonnenen bzw. im BVWP 2003 vorgesehenen „Projekte EU-Osterweiterung“ – durchschnittlich (d. h. gemittelt über den Streckenverlauf) nicht mehr als 70 % erreicht. Lediglich für die Eisenbahnstrecken Dresden–Bad Schandau (–Prag) und die regionalen Strecken Plauen–Bad Brambach und Schwandorf–Furth im Wald erreicht die Auslastung höhere, aber unkritische Werte (im Durchschnitt bis 90 %).

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, dass mit den im BVWP 2003 enthaltenen Vorhaben des „Vordringlichen Bedarfs“ den verkehrlichen Erfordernissen der EU-Erweiterung Rechnung getragen wird. Die Ausweisung von besonderen Korridoren entlang der Grenze zu Polen und Tschechien, in denen dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur eine besondere Priorität eingeräumt werden soll, erübrigt sich deshalb.

81. Plant die Bundesregierung, das für Mautkontrollen beim Bundesamt für Güterverkehr eingestellte Personal verstärkt für betriebliche und straßenseitige Kontrollen illegaler Kabotageverkehre einzusetzen, solange die LKW-Maut nicht erhoben werden kann?

Bei den über vierhundert beim Bundesamt für Güterverkehr für Mautkontrollen eingestellten Mitarbeitern ist hinsichtlich ihrer Qualifikation zu unterscheiden zwischen reinen Mautkontrolleuren und höher qualifizierten Mitarbeitern, die als Betriebskontrolleure über die reine Mautzahlung hinaus z. B. auch verkehrs- und beförderungsrechtliche oder arbeitsrechtliche Erfordernisse zu überprüfen in der Lage sind.

Während die reinen Mautkontrolleure aufgrund ihrer Qualifikationsprofile derzeit Unterstützung bei den Straßenkontrollen leisten, werden die Betriebskontrolleure bereits seit September 2003 in die Ermittlung von güterkraftverkehrsrechtlichen Verstößen eingebunden. Hierzu zählen sowohl die Ermittlung ungenehmigter Beförderungen einschließlich illegaler Kabotage als auch die Überwachung der so genannten Auftraggeberhaftung im Zusammenhang mit ungenehmigten Beförderungen und dem Einsatz von nicht ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal aus Nicht-EU/EWR-Staaten in EU-Unternehmen. Aufgrund dieser Maßnahmen stieg die Anzahl der vom Bundesamt durchgeführten betrieblichen Ermittlungen im zweiten Halbjahr 2002 verglichen mit dem Vorjahreszeitraum um 43 %.

82. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, Verkehre nach Ost- und Südosteuropa durch Drittstaatenangehörige auf deutschen Fahrzeugen arbeitsgenehmigungsfrei zu stellen?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung zum Einsatz von türkischen Fahrern auf in Deutschland zugelassenen Lastkraftwagen die Anwendung der „Stillstandsklausel“ des Artikels 41 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG/Türkei insoweit festgestellt, dass sich türkische Fahrer auch auf eine neue Beschränkung einer Dienstleistung ihres Arbeitgebers berufen können. Die Senate des Bundessozialgerichtes müssen unter Beachtung der Entscheidung des EuGH in den anhängigen Revisionsverfahren prüfen, ob in Deutschland neue Beschränkungen von Dienstleistungen in diesem Sektor eingeführt wurden oder nicht.

Zu vergleichbaren Fahrern aus anderen MOE-Staaten hat das Bundessozialgericht die Anwendbarkeit des nationalen Arbeitsgenehmigungsrechts bestätigt (z. B. Urteil vom 2. August 2001 Az.: B 7 AL 86/00); diese Fahrer können sich nicht auf eine „Stillstandsklausel“ berufen.

Die Bundesagentur für Arbeit möchte unverändert in diesen Prozessen die Feststellung erreichen, dass der Einsatz dieser drittstaatsangehörigen Fahrer auf in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen unzulässig ist. Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit.

83. Ist die Bundesregierung bereit, das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und das Planungsvereinfachungsgesetz auf die „Verkehrsprojekte Europäische Einheit“ zu erstrecken?

Zur möglichen Erstreckung des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG – vom 16. Dezember 1991, BGBl. I 2174, zuletzt geändert durch Artikel 238 V vom 29. Oktober 2001, BGBl. I

2785) auf die Transeuropäischen Verkehrsnetze ist festzustellen, dass dieses Gesetz im Rahmen seines räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs für alle bis zum 31. Dezember 2004 begonnenen Planungen des Baus und der Änderung von

- Verkehrswegen der Eisenbahnen des Bundes,
- Bundesfern- und Bundeswasserstraßen,
- Verkehrsflughäfen und
- Straßenbahnen im Sinne des § 4 I–II Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I 241, zuletzt geändert durch Artikel 49 G vom 21. August 2002, BGBl. I 3322)

gilt. Mit dieser Maßgabe werden folglich auch Planungen erfasst, die zu den Transeuropäischen Verkehrsnetzen im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG (geändert durch Entscheidung Nr. 1346/2001/EG) gehören.

Das Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I 2123) hat als Artikelgesetz unmittelbar zur Änderung des Verkehrswegeplanungsrechts des Bundes und der Verwaltungsgerichtsordnung geführt. Es hat damit keinen selbstständigen Regelungsgehalt mehr. Insoweit findet es auf alle Vorhaben im Sinne der „Transeuropäischen Verkehrsnetze“ Anwendung, die sich in seinem räumlichen Geltungsbereich befinden.

84. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die Bahnverbindungen zwischen Deutschland und den EU-Beitrittsländern Polen und Tschechische Republik besser zu vernetzen?

Im neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 und im Entwurf des neuen Bedarfsplans Schiene sind im Vordringlichen Bedarf eine Vielzahl von Schienenprojekten enthalten, die zwischen Deutschland und den EU-Beitrittsländern Polen und Tschechien zur Verbesserung der Eisenbahnverbindungen beitragen werden. Im Einzelnen handelt es sich um die Projekte:

Ausbaustrecke (ABS) Berlin–Frankfurt/Oder–Grenze D/PL (–Warschau),

ABS Berlin–Cottbus–Görlitz,

ABS Hoyerswerda–Horka–Grenze D/PL (–Wegliniec),

ABS Dresden–Görlitz–Grenze D/PL (–Breslau),

ABS Berlin–Dresden,

ABS Dresden–Grenze D/CZ (–Prag) und

ABS Nürnberg–Marktredwitz–Reichenbach (Vogtland)/Grenze D/CZ (–Prag).

Zudem ist als Internationales Projekt die ABS Berlin–Angermünde–Grenze D/PL (–Stettin) enthalten.

Mit der Republik Polen werden zu dem Internationalen Projekt ABS Berlin–Stettin derzeit Verhandlungen geführt. Zu den übrigen Projekten wurden mit der Republik Polen bzw. mit der Tschechischen Republik entsprechende Vereinbarungen bzw. Abkommen zum Ausbau dieser Eisenbahnstrecken geschlossen. Die Realisierung dieser Maßnahmen erfolgt im Geltungszeitraum des neuen BVWP 2003 bis zum Jahre 2015. Die ABS Berlin–Frankfurt/Oder befindet sich bereits im Bau, ebenso die ABS Berlin–Dresden und Dresden–Grenze D/CZ im Abschnitt Dresden–Pirna.

85. Welche wirtschafts- und verkehrspolitische Bedeutung haben nach Einschätzung der Bundesregierung der Auf- und Ausbau von Regionalflughäfen in den deutschen Grenzregionen und welche Auswirkungen hat dies für die Verkehrspolitik der Bundesregierung?

An den Regionalflughäfen wird aufgrund der EU-Erweiterung mit einer Veränderung der Nachfrage gerechnet. Inwieweit die Regionalflughäfen darauf reagieren werden, bleibt abzuwarten. Es wird darauf zu achten sein, dass sich der Auf- und Ausbau dieser Flughäfen in den deutschen Grenzregionen in das Gesamtsystem der dezentralen und multifunktionalen Flughafenlandschaft einfügt.

86. Welche Auswirkungen wird nach Auffassung der Bundesregierung die EU-Osterweiterung auf die deutschen Busunternehmen, insbesondere die des Mittelstandes, haben?

Die EU-Erweiterung ist für die mittelständischen Busunternehmen mit Chancen und Risiken verbunden. Chancen ergeben sich für die deutschen Busunternehmen durch den ungehinderten Zugang zu den Märkten der erweiterten Gemeinschaft. Risiken bestehen in einem Übergangszeitraum insbesondere in dem Lohnkostengefälle zwischen den deutschen Busunternehmen und den Unternehmen aus den Beitrittsländern. Dabei ist zwischen dem innerstaatlichen Verkehr einerseits und dem internationalen Verkehr andererseits zu differenzieren:

Im innerstaatlichen Verkehr können die Unternehmen aus den Beitrittsländern einen daraus erwachsenden Wettbewerbsvorteil in solchen Geschäftsbereichen nutzen, in denen aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen ein Unternehmenssitz in Deutschland nicht erforderlich ist. Nach der einschlägigen Gemeinschaftsregelung (Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind) sind Kabotageverkehre insbesondere im Gelegenheitsverkehr und bei vertraglich bestellten Sonderformen des Linienverkehrs (z. B. Schülerbeförderung, Arbeitnehmerbeförderung) zulässig. Bei der Erbringung dieser Verkehrsleistungen dürfen die Unternehmen aus den Beitrittsländern in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit ihr eigenes Fahrpersonal einsetzen. Eine Konkurrenzsituation mit deutschen mittelständischen Unternehmen ist vor allem in grenznahen Gebieten zu erwarten. Für die deutschen Unternehmen kommt es darauf an, ihre Standortvorteile gegenüber ausländischen Unternehmen zur Geltung zu bringen. Ferner kann eine Kooperation mit Betrieben aus den Beitrittsländern z. B. im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen helfen, die auf den jeweiligen Seiten bestehenden Vorteile (Kosten, Marktkenntnis, Managementkompetenz, Kapitalausstattung etc.) zu einem wettbewerbsfähigen Gesamtpaket zusammenzuführen.

Rechtlicher Klärungsbedarf auf nationaler Ebene besteht hinsichtlich der Zulässigkeit von Kabotagebeförderungen im innerstaatlichen Linienverkehr, insbesondere im ÖPNV (vgl. Antwort zu Frage 89).

Im internationalen Verkehr ist mit einer Intensivierung des Wettbewerbs zu rechnen. Der Gelegenheitsverkehr ist nach der einschlägigen Gemeinschaftsregelung (Verordnung (EG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997) in vollem Umfang liberalisiert. Der Marktzugang im Linienverkehr wird im Vergleich zu den bisher bestehenden bilateralen Vereinbarungen erleichtert. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der grenz-

überschreitende Omnibuslinienverkehr schon heute durch Kooperationen zwischen den Unternehmen aus den betreffenden Staaten geprägt ist. An dieser Situation wird sich, wie Erfahrungen z. B. aus der Süderweiterung der Europäischen Union zeigen (Griechenland 1981, Spanien und Portugal 1986), voraussichtlich auch in der Zukunft nicht viel ändern.

87. Erachtet die Bundesregierung bilaterale Kooperationen von deutschen Busunternehmen mit Unternehmen aus den EU-Beitrittsländern für sinnvoll, um so dem steigenden Konkurrenzdruck standzuhalten, und wenn ja, wie unterstützt die Bundesregierung solche Kooperationen?

Die Bundesregierung erachtet Kooperationen von deutschen Busunternehmen mit Unternehmen aus den EU-Beitrittsländern generell für sinnvoll, sofern die Grenzen des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts eingehalten werden.

Besondere Unterstützungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

88. Welche Schutz- bzw. Hilfsmaßnahmen sieht die Bundesregierung für die deutschen Busunternehmen, insbesondere die des Mittelstandes, vor, die in den grenznahen Gebieten Bayerns, Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns und Sachsens vom erheblich steigenden Konkurrenzdruck durch Unternehmen aus den EU-Beitrittsländern betroffen sind?

Den mittelständischen deutschen Busunternehmen stehen die allgemeinen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Förderinstitute der Bundesländer zur Verfügung.

Besondere Schutz- bzw. Hilfsmaßnahmen sind nicht vorgesehen; sie wären im Übrigen nach EG-Beihilferecht problematisch.

89. In welchem Umfang werden nach Auffassung der Bundesregierung Busunternehmen aus den EU-Beitrittsländern ohne eigenen Betriebssitz in Deutschland Verkehre des ÖPNV durchführen, und wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass in diesen Fällen die Verkehrssicherheit und die ordnungsgemäße Durchführung des ÖPNV gesichert bleibt?

Der ÖPNV im Sinne der deutschen Begriffsbestimmung (§ 8 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz) wird von der Gemeinschaftsregelung (Verordnung (EG) Nr. 12/98) nicht erfasst. Kabotageverkehre sind nach dem Personenbeförderungsgesetz allerdings nicht ausdrücklich verboten. Die Bundesregierung prüft zurzeit, ob eine gesetzliche Klarstellung geboten ist.

90. Unterstützt die Bundesregierung Bestrebungen, dass künftig auch Subunternehmen im ÖPNV und Unternehmen, die in Freistellungsverkehren tätig sind (beispielsweise im Schülerverkehr), den Nachweis einer Unternehmergenehmigung nach § 13 Personenbeförderungsgesetz erbringen müssen?

Unternehmen mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bedürfen, wenn sie im Rahmen des EG-Rechts Verkehre nach, in oder durch Deutschland durchführen, keiner zusätzlichen Genehmigung nach § 13 des Personenbeförderungsgesetzes (Ausnahme: Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 12/98). Nach Kenntnis der Bundesregierung wird bei den Bundesländern zum Beispiel erwogen, den Verkehrsunternehmen, die Inhaber von Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz sind, und den Schulträ-

gern zu empfehlen, von ihren Auftragsunternehmern (Subunternehmer) das Vorhandensein einer – auch aus anderem Anlass erteilten – Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (z. B. auch für den Gelegenheitsverkehr) zu verlangen. Damit soll sichergestellt werden, dass die dem Auftraggeber obliegenden Pflichten von dem Auftragsunternehmer erfüllt werden. Die Bundesregierung hält dies für einen brauchbaren Ansatz. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass Unternehmen aus Beitrittsländern, die nachweislich die subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen (gemäß Richtlinie 96/26/EG vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer) erfüllen, nicht diskriminiert werden.

91. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass in den Beitrittsverträgen bei der Verwirklichung der Kabotagefreiheit im Güterkraftverkehr eine Übergangsfrist von maximal 5 Jahren vorgesehen ist, bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit jedoch maximal 7 Jahre, so dass bei Erreichen der Kabotagefreiheit und weiterlaufender Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit Fahrpersonal aus den Beitrittsstaaten auf Fahrzeugen aus den Beitrittsstaaten in Deutschland arbeitserlaubnisfrei eingesetzt werden kann, nicht jedoch auf deutschen Fahrzeugen?

92. Was will die Bundesregierung tun, um den Gleichschritt von Dienstleistungs- und Arbeitnehmerfreizügigkeit im Güterkraftverkehr zu erreichen?

Die Bundesregierung wird die Übergangsfrist für die Arbeitnehmerfreizügigkeit für die zwei Jahre bis zu ihrer ersten Überprüfung in Anspruch nehmen. Es lassen sich derzeit keine Aussagen darüber treffen, ob die Bundesregierung diese Übergangsfrist danach für weitere drei Jahre, und, nach Ablauf dieser Zeit, ggf. für weitere zwei Jahre in Anspruch nehmen wird. Falls nach fünf Jahren eine Entscheidung über eine weitere Inanspruchnahme der Übergangsfrist erforderlich werden sollte, wird sie die Bundesregierung auch unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation auf dem Kabotagemarkt fällen.

93. Hat die Bundesregierung Kostenvergleiche für den Güterkraftverkehr zwischen Deutschland und den Beitrittsstaaten erstellt, um die bilateralen Verhandlungen über Kabotagekontingente vorzubereiten, und wenn ja, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bislang daraus gewonnen?

Bislang bemühen sich lediglich Polen und Tschechien um Kabotagekontingente. Für die Bundesregierung ist vor einer Entscheidung darüber, ob Verhandlungen über Kabotagevereinbarungen aufgenommen werden, ein Vergleich der Kosten maßgeblich.

Die Verbände des deutschen Güterkraftverkehrs und des polnischen Güterkraftverkehrs haben bereits im April 2003 die Gespräche über einen Kostenvergleich aufgenommen. Mit der tschechischen Seite sind die Gespräche am 16. Februar 2004 aufgenommen worden. Sobald die erforderlichen Angaben über die jeweiligen Kosten vorliegen, soll der Kostenvergleich zu Ende gebracht werden.

94. In welchen Teilbereichen wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung zum 1. Mai 2005 der Acquis Communautaire im Verkehrsbereich nicht erfüllt sein?

Nach dem Monitoringbericht der EU-Kommission vom November 2003 haben Zypern und die Slowakei im Bereich Straßenverkehr, Ungarn im Bereich Schienenverkehr und Polen im Bereich Seeverkehr derzeit noch Nachholbedarf bei der Umsetzung des Acquis auf dem Verkehrssektor. In diesen Bereichen sind verstärkte Bemühungen und beschleunigte Fortschritte erforderlich, um die Probleme bis zum Beitritt zu lösen. Hervorzuheben ist, dass Polen im Bereich Seeverkehr auf sehr gutem Wege ist, seinen Verpflichtungen aus dem Acquis bis zum Beitrittstermin nachzukommen.

In Malta und Zypern geben die Bereiche Sicherheit im Seeverkehr und in Tschechien die Umsetzung sozialer und technischer Vorschriften im Verkehrsbereich allgemein Anlass zu ernsthaften Bedenken. In Zypern ist insbesondere die Verwaltungsarbeit im maritimen Umweltschutzsektor schwach entwickelt, weil Durchführungsbestimmungen fehlen. Malta, Zypern und Tschechien müssen in den genannten Bereichen entschiedene Schritte unternehmen, damit sie für den Beitritt bereit sind.

95. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um durch nicht umgesetzte Gemeinschaftsregelungen in den Beitrittsstaaten hervorgerufene Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des deutschen Transportgewerbes zu verhindern?

Die Bundesregierung verfolgt aktiv die Überwachung der Fortschritte der Beitrittsländer in Bezug auf die Anforderungen der Mitgliedschaft im Rahmen des Monitoring der Kommission und gibt, wo angebracht, Hinweise auf noch bestehende Mängel und Anregungen zur Verbesserung des Vorbereitungsstandes.

Nach dem Beitritt werden für die neuen Mitgliedstaaten die gleichen Mechanismen zur Acquis-Überwachung – bis hin zu Gerichtsverfahren vor dem EuGH – angewendet wie für die alten Mitgliedstaaten.

Daneben hat die Bundesregierung nach dem Beitrittstermin die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen zu beantragen, wenn eventuelle Verstöße der Beitrittsländer gegen ihre Beitrittsverpflichtungen zu Schwierigkeiten oder Störungen in einem Wirtschaftszweig führen sollten.

96. Wie gedenkt die Bundesregierung, unerlaubte Kabotage von Transportunternehmern aus den Beitrittsstaaten in Deutschland zu kontrollieren und zu sanktionieren?

Schon heute werden in die Überwachung des Straßengüterverkehrs auch die Kontrollen und Sanktionen unerlaubter Kabotage einbezogen. Dabei kann ein Bußgeld bis zur Höhe von 250 000 Euro erhoben werden.

97. In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung Arbeitsplatzabbau und Insolvenzen bei den deutschen Grenzspediteuren an den Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik, die durch die EU-Osterweiterung zahlreiche Aufgabenfelder verlieren?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine konkreten Angaben vor. Nach Einschätzung des Bundesverbandes Spedition und Logistik e.V. sind ca. 1 500 Arbeitsplätze betroffen.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass es angesichts der langen Vorlaufzeit den Grenzspediteuren gelingen wird, weitere Geschäftsfelder aufzubauen und damit den Wegfall eines Teils der Aufgaben zu kompensieren, so dass der Erhalt der Betriebe und letztlich auch die Arbeitsplätze zum großen Teil gesichert werden können.

98. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um den bevorstehenden Umstrukturierungsprozess bei den deutschen Grenzspediteuren zu unterstützen, um so Speditionsinsolvenzen bzw. Arbeitsplatzabbau zu verhindern?

Es sind keine speziellen Maßnahmen beabsichtigt.

Den Grenzspeditionen und ihren Mitarbeitern stehen die auch sonst möglichen Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Verfügung. Das sind – nach der Neuregelung im Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – das Transferkurzarbeitergeld nach § 216b SGB III sowie Zuschüsse zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen nach § 216a SGB III.

VI. Umwelt/Energie

99. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass nach der EU-Osterweiterung Verwertungsabfälle zu Dumpingpreisen in den EU-Beitrittsländern entsorgt werden, da Entsorgungsbetriebe aus diesen Ländern aufgrund der niedrigeren Umwelt-, Sozial- und Lohnstandards erhebliche Wettbewerbsvorteile gegenüber den deutschen Mitgliedsunternehmen haben?

Die EU-Erweiterung führt zu einer Übernahme der EU-Umweltstandards durch die Beitrittsländer und reduziert damit die Risiken eines Preiskampfes auf Kosten der Umwelt sowie der nicht-umweltgerechten Verwertung und Entsorgung von Abfällen in unseren Nachbarländern.

Eine zuverlässige Abschätzung der künftigen Entwicklung von Abfallex- und -importen ist angesichts der Vielzahl der in die Preisbildung im Binnenmarkt einfließenden Faktoren nicht möglich. Für die Vergangenheit zeigt eine Analyse der vorliegenden statistischen Daten, dass Deutschland in den letzten Jahren trotz – auch im Vergleich zu anderen bisherigen Mitgliedstaaten – hoher Lohnkosten und anspruchsvoller Entsorgungsstandards Nettoimporteur notifizierungspflichtiger (i. d. R. gefährlicher) Abfälle war und die Menge der Importe dieser Abfälle kontinuierlich anstieg (Jahr 2002: Import: 3,93 Mio. t, Export: 1,26 Mio. t; Jahr 2001: Import: 2,63 Mio. t; Export: 1,54 Mio. t).

100. Mit welchen Maßnahmen unterbindet die Bundesregierung einseitige Wettbewerbsvorteile von „Dumpinganlagen“ in den EU-Beitrittsländern gegenüber deutschen Entsorgungsbetrieben?

Die Bundesregierung hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass für verschiedene Übergangszeiträume Sonderregelungen vereinbart wurden, um insbesondere Wettbewerbsvorteile solcher Anlagen zu vermeiden, die gemeinschaftsrechtlichen Umweltstandards noch nicht entsprechen. So gelten beispielsweise für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach Polen in Modifizierung der EG-Abfallverbringungsverordnung erweiterte Einwandsmöglichkeiten. Für die Verbringung von Abfällen zur Verwertung in Anlagen, die nicht europäischen Umweltstandards entsprechen, wurde mit fünf Beitrittsländern vereinbart, dass die zuständigen Behörden in diesen Fällen ihre Genehmigung

zum Export versagen müssen. Die Aufnahme dieser Übergangsregelungen beruht im Wesentlichen auf einer Initiative der Bundesregierung.

Im Rahmen der derzeitigen Novellierung der EG-Abfallverbringungsverordnung setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass ein Einwandsgrund für den Fall der Verbringung von Abfällen in Anlagen der EU-Beitrittsländer, die zeitweise gemeinschaftsrechtlichen Umweltstandards noch nicht gerecht werden, sowohl für Abfälle zur Beseitigung als auch für Abfälle zur Verwertung in den Verordnungstext aufgenommen wird. Damit soll u. a. verhindert werden, dass Abfälle aus den bisherigen EU-Mitgliedstaaten in wenig geeignete, aber möglicherweise preisgünstige Entsorgungsanlagen der Beitrittsländer verbracht werden.

101. Befürwortet die Bundesregierung, dass bei kommunalen Ausschreibungen für Entsorgungsleistungen die Einhaltung der in Deutschland geltenden Tarif- und Sozialbestimmungen Grundvoraussetzung für die Vergabe kommunaler Aufträge ist?

Ein von der Bundesregierung eingebrachtes und vom Deutschen Bundestag verabschiedetes Tariftreuegesetz bei öffentlichen Aufträgen wurde vom Bundesrat mit den Stimmen der Länder mit CDU/CSU-Regierungsbeteiligung abgelehnt.

102. Befürwortet die Bundesregierung ein europaweit anerkanntes, einheitliches Zertifizierungsverfahren für alle in der EU tätigen Entsorgungsbetriebe, das ein messbares und vergleichbar hohes Qualitätsniveau der Unternehmen sicherstellt?

Auf der Grundlage der entsprechenden EU-Verordnung hat sich die Teilnahme von Unternehmen am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) bereits seit längerem fest etabliert. EMAS ist die höchste europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement; dieses allgemein anerkannte Qualitätssiegel wird europaweit auch von der Entsorgungswirtschaft genutzt und bürgt über die verlässliche Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften hinaus für eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistungen. Die Bundesregierung unterstützt die EU daher in dem Bestreben, EMAS weiterhin nachhaltig zu fördern.

Von einigen Mitgliedstaaten ist auch das Zertifizierungssystem der deutschen Entsorgungsfachbetriebeverordnung übernommen worden, um den Unternehmen ein hochwertiges, den spezifischen Anforderungen der Entsorgungswirtschaft Rechnung tragendes Qualitätsniveau vorzugeben. Die Bundesregierung unterstützt diese Bestrebungen. Sie wird in ihre Initiativen auch den Entsorgungsfachbetrieb nach nationalem Recht einbeziehen, der durch die Vorgaben in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung ebenfalls ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet.

103. Welche Auswirkungen wird die EU-Osterweiterung für die deutsche und europäische Energie- und Klimaschutzpolitik nach sich ziehen?

Mit dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten gelten die gemeinschaftlichen Regelungen auf den Gebieten der Energie- und Klimaschutzpolitik (ggf. mit Übergangsfristen) auch in diesen Ländern. Es ist deshalb ein Abbau ungleicher Wettbewerbsbedingungen und eine Stärkung des Klimaschutzes zu erwarten.

VII. Landwirtschaft

104. Wie erfolgt die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab dem 1. Mai 2004 in den Beitrittsländern?

Die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab dem 1. Mai 2004 erfolgt – wie in den bisherigen Mitgliedstaaten – in eigener Verantwortung der Beitrittsländer. Entsprechend dem Beitrittsvertrag übernehmen die Beitrittsländer den Acquis vollständig, sofern nicht befristete Übergangsregelungen vereinbart worden sind (vgl. Antwort auf Frage 104). Die Kommission hat in den letzten Jahren den Stand der Umsetzung des Acquis communautaire kontinuierlich überwacht und jährliche Fortschrittsberichte vorgelegt.

105. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Anpassung der Vorschriften der Beitrittsländer an EU-Recht in den Bereichen Land- und Ernährungswirtschaft?

Die Anwendung von EU-Recht und die Anpassung der Vorschriften in den Beitrittsländern überwacht die Kommission. Sie hat regelmäßig darüber berichtet, zuletzt in dem umfassenden Monitoringbericht vom 5. November 2003. Daraus geht hervor, dass die Beitrittsländer bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an das EG-Recht in den Bereichen Land- und Ernährungswirtschaft bedeutende Fortschritte erzielt haben, wobei dies für die Anwendung der Gemeinsamen Marktordnungen und der Regeln für staatliche Beihilfen, für Qualitätserzeugnisse, den ökologischen Landbau und die Pläne für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung konstatiert wird.

Auch wenn die einschlägigen Rechtsvorschriften überwiegend erlassen worden sind, werden im Bericht alle Beitrittsländer (als Ausnahme nur Slowenien) aufgefordert, den noch verbleibenden Aufgaben in den Sektoren Landwirtschaft und Fischerei höhere Priorität einzuräumen. So müssen alle Beitrittsländer bei der Einrichtung der Zahlstellen, die für die Anwendung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und für die Auszahlung der EU-Gelder zuständig sind, noch größere Anstrengungen unternehmen (als Ausnahme, neben Slowenien, Zypern). Im Bereich der Nahrungsmittelindustrie bestehen vor allem bei den Standards der Verarbeitungsbetriebe, bei der Behandlung tierischer Abfälle sowie der Intensivierung der Kontrollen auf Pestizid- und andere Rückstände größere Defizite.

Da zwischen Feststellung dieser Defizite (September 2003) und dem Beitritt zum 1. Mai 2004 sieben Monate liegen und die Kommission – unterstützt von den Mitgliedstaaten – den Beitrittsländern ihre Unterstützung zugesagt hat, sind die Voraussetzungen für die Behebung der Defizite voraussichtlich gegeben. Schließlich sind die neuen Mitgliedstaaten im eigenen Interesse besonders daran interessiert, den jeweiligen Mängelkatalog abzuarbeiten, um alle Vorteile der Mitgliedschaft in der EU von Anfang an in Anspruch nehmen zu können.

Ein zentrales Thema ist in diesem Kontext die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit nach dem 1. Mai 2004. Dafür ist in der EU das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission zuständig, das seit 2001 Inspektionsbesuche in den Beitrittsländern durchführt. Dabei stehen fünf Schwerpunkte im Vordergrund:

– Lebende Tiere und Lebensmittel tierischen Ursprungs, einschließlich der entsprechenden Betriebe,

– Einfuhrkontrollen, einschließlich der Grenzkontrollstellen,

– TSE (Transmissible spongiforme Encephalopathie) und Futtermittel,

– allgemeine Kontrollen der Lebensmittelhygiene,

– Pflanzenschutz.

Auf diese Inspektionsprogramme entfiel 2003 ein Großteil der Finanzmittel des Lebensmittel- und Veterinäramtes.

106. In welchem Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft wurden den Beitrittsländern Übergangsregelungen mit welcher Dauer eingeräumt?

Einigen Beitrittsländern wurden im Beitrittsvertrag für eine begrenzte Anzahl von Betrieben angemessene Übergangsfristen bei der Übernahme der Standards des Gemeinschaftlichen Besitzstands in den Bereichen Hygiene, Pflanzen- und Tiergesundheit sowie Tierschutz zugestanden.

Die EG-Hygienerichtlinien für Frischfleisch, Geflügelfleisch, Fisch und Milch enthalten umfangreiche Hygiene- und Kontrollvorschriften sowie Auflagen für die technische und bauliche Einrichtung (so genannte strukturelle Anforderungen) von Betrieben, die tierische Erzeugnisse gewinnen, be- und verarbeiten (z. B. Milcherzeugungsbetriebe, Molkereien, Schlachthöfe). In den Beitrittsverhandlungen wurden mit Polen, Ungarn, Tschechien, der Slowakei, Lettland, Litauen und Malta ähnliche Übergangsregelungen vereinbart, wie sie in der Vergangenheit auch für Betriebe in der Altgemeinschaft galten (z. B. nach der deutschen Wiedervereinigung in den neuen Ländern). Die Betriebe, für die Übergangsregelungen vereinbart wurden, sind jeweils namentlich unter Nennung der abzustellenden Mängel sowie mit Datum der vollen Übereinstimmung mit den EU-Normen in gesonderten Anlagen zu den Anhängen für die einzelnen Beitrittsländer aufgeführt. Sie erstrecken sich nur auf die strukturellen Anforderungen der Betriebe. Den Verarbeitungsbetrieben in sechs Beitrittsländern (Polen, Tschechien, Ungarn, Lettland, Litauen, Slowakei) sind Übergangsfristen bis spätestens Dezember 2007 eingeräumt worden.

Mit Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien und Malta wurden Übergangsregelungen im Bereich der Richtlinie 1999/74/EG mit Tierschutzbestimmungen für die Haltung von Legehennen vereinbart. Die Übergangsregelungen betreffen nur die ab 1. Januar 2003 in der Europäischen Union geltenden Mindestanforderungen an nicht ausgestaltete Käfighaltungen. Hier werden bei einer begrenzten Zahl von in der Beitrittsakte namentlich aufgeführten Altbetrieben geringfügige Abweichungen hinsichtlich der Deckenhöhe und des Neigungswinkels des Bodens bis spätestens 31. Dezember 2009 toleriert.

Anfang 2004 hat die EU-Kommission einige weitere Übergangsmaßnahmen beschlossen. Sie betreffen:

1. Regelungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersamen, Eizellen und Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus den Beitrittsländern, die vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2004 gelten. Danach dürfen in den Beitrittsländern vor dem 1. Mai 2004 gewonnene(r) Samen, Eizellen und Embryonen bis zum 31. Dezember 2004 innergemeinschaftlich verbracht werden, und zwar
   - in andere neue Beitrittsländer, wenn er/sie den vor dem 1. Mai 2004 geltenden Bedingungen entspricht/entsprechen,
   - in die alten Mitgliedstaaten, wenn er/sie aus gemeinschaftsrechtlich zugelassenen Stationen stammt/stammen.
2. Regelungen für das Inverkehrbringen verschiedener tierischer Erzeugnisse in den neuen Mitgliedstaaten, wonach Lebensmittel tierischer Herkunft, die aus nicht-EU-zugelassenen Betrieben eines neuen Mitgliedstaates stammen und die vor dem 1. Mai 2004 hergestellt wurden, unter bestimmten Voraus-

setzungen ausschließlich auf dem Gebiet des betreffenden neuen Mitgliedstaates bis zum 31. Dezember 2004 vermarktet werden dürfen.

3. die Vermarktung vor dem 1. Mai 2004 hergestellter Erzeugnisse, die aus EU-zugelassenen Betrieben der Beitrittsländer stammen, und bei denen lediglich die Kennzeichnung noch nicht vollständig EU-konform ist, die bis zum 31. August 2004 im Binnenmarkt zugelassen wird, wobei die Herkunft dieser Erzeugnisse im Rahmen eines Handelsdokuments und in der Kennzeichnung erkennbar sein muss.

107. Wie begründet die Bundesregierung Ausnahmen, wie z. B. in den Bereichen Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für die Beitrittsländer?

Wichtiger als einzelne Ausnahmen im Bereich Tierschutz ist die Tatsache, dass ab dem 1. Mai 2004 das Tierschutzrecht der EU auf die Beitrittsländer übertragen wird. Der Beitrittsvertrag sieht Übergangsregelungen lediglich für den Bereich der Legehennenhaltung in fünf Beitrittsländern vor (vgl. Antwort zu Frage 104). Diese Regelungen betreffen nur einen kleinen Ausschnitt des Gemeinschaftlichen Besitzstandes im Tierschutz.

Im Umweltkapitel der Beitrittsverhandlungen sind keine Ausnahmen von den Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie zugelassen worden. Allerdings können auf Malta – unter verschiedenen Auflagen – bis Ende 2008 bestimmte Finkenarten gefangen und ausschließlich zum Aufbau eines Zuchtstocks verwendet werden. Unter Vogelschutzaspekten ist bedeutsam und zukunftsweisend, dass Malta mit dem Beitritt zur Europäischen Union die Vorgaben der EG-Vogelschutzrichtlinie beachten muss.

Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sind im Interesse der Verbraucher die am stärksten geregelten Bereiche in der Europäischen Union. Die Umsetzung der Vielzahl von EG-Rechtsvorschriften in innerstaatliches Recht stellt daher für die Beitrittsländer eine der umfangreichsten zu bewältigenden Aufgaben dar. Insbesondere an Lebensmittelbetriebe, wie z. B. Schlachthöfe und Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, aber auch z. B. an Laboratorien in den Beitrittsländern werden anspruchsvolle Forderungen gestellt, deren Erfüllung mit erheblichem Aufwand und umfangreichen Investitionen verbunden ist (z. B. die Umgestaltung von Räumlichkeiten und zusätzliche Schulungen des Personals). Zeitlich befristete Ausnahmeregelungen, die eine systematische Anpassung der Beitrittsländer an die EU-Standards im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Veterinärwesens ermöglichen, sind bei Wahrung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nach Auffassung der Bundesregierung daher vertretbar. Nach der deutschen Wiedervereinigung haben auch zahlreiche Betriebe in den neuen Ländern von Ausnahme- und Übergangsfristen profitiert.

108. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass EU-Recht in den Bereichen Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Naturschutz in Deutschland verschärft umgesetzt wird, aber gleichzeitig in den Beitrittsländern über das EU-Recht hinausgehende Ausnahmen zugelassen werden?

Auf die Antwort zu Frage 105 wird verwiesen. Zielsetzung der Bundesregierung ist es, nach Ablauf von Übergangsfristen eine uneingeschränkte Einhaltung der EU-Standards in den genannten Bereichen in den neuen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Zu Fragen des Tierschutzes können Einzelheiten dem Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003 entnommen werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung allgemeiner Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts hat sich die EU für ein hohes Ni-

veau des Gesundheitsschutzes entschieden, das in der gesamten Gemeinschaft und ab 1. Mai 2004 auch in den Beitrittsländern gewährleistet werden soll. Dabei spielt das Vorsorgeprinzip eine zentrale Rolle. In ihrem „Aktionsplan Verbraucherschutz“ hat die Bundesregierung deutlich gemacht, dass sie sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in der EU und zuständigen internationalen Organisationen für weitergehende Maßnahmen im Interesse der Verbraucher einsetzen wird. Damit ist durchaus vereinbar, dass den Beitrittsländern die notwendige Zeit gelassen wird, die bisherigen Mindeststandards der EU zu erreichen. Es gelingt damit, nach Ablauf angemessener Übergangsfristen auch in den Beitrittsländern diese Standards zu verankern.

109. Welche Auswirkungen haben die Ausnahmeregelungen in den Beitrittsländern für die Wettbewerbssituation der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft?

Die Auswirkungen vereinbarter Ausnahmeregelungen auf die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für die einzelnen Bereiche präzise absehen. Die für die Legehennenhaltung vereinbarten Übergangsregelungen lassen keine nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen zulasten der deutschen Eiererzeuger erwarten.

Solange Betriebe in den neuen Mitgliedstaaten, denen eine befristete Übergangsregelung zugestanden worden ist, ihre Produkte auf dem dortigen nationalen Markt vermarkten können, dürften die dafür verlangten Preise unter den Preisen der in EU-konformen Unternehmen hergestellten Produkte liegen. Die dortigen Verbraucher werden sich folglich in der Übergangszeit zwischen zwei qualitativ unterschiedlichen Produkten zu entscheiden haben. Zugleich konkurrieren diese Produkte nicht auf dem EU-Binnenmarkt (vgl. auch Antwort zu Frage 110).

110. Welche Hemmnisse im beiderseitigen Handelsaustausch von Agrargütern zwischen der EU und den Beitrittsländern wird es ab dem Zeitpunkt des Beitritts noch geben?

Mit dem EU-Beitritt Polens, Ungarns, Tschechiens, der Slowakei, Sloweniens, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns zum 1. Mai 2004 werden diese Länder Teil des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes, in dem das Prinzip des freien Warenverkehrs ohne Grenzkontrollen gilt. Gleichzeitig gelten dann grundsätzlich sämtliche Regelungen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie sämtliche EU-Regelungen im Bereich des Gesundheits- und Verbraucherschutzes. Zu den Übergangsfristen für Hygiene, Pflanzen und Tiergesundheit sowie Tierschutz wird auf die Antwort zu Frage 104 verwiesen.

111. Welche Maßnahmen und mit welchen finanziellen Mitteln werden nach dem Zeitpunkt des Beitritts noch ergriffen, um die Verarbeitungsindustrie von landwirtschaftlichen Produkten auf EU-Standard zu bringen?

Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft können zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Beihilfen gewährt werden, die u. a. der Verbesserung und Überwachung der Qualität bzw. der Hygienebedingungen dienen. Dieses Förderinstrumentarium steht auch den Beitrittsländern offen und ergänzt die ihnen im Rahmen der Sonderaktion zur Vorbereitung auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche

Entwicklung, des so genannten SAPARD-Programms, bis zum Jahre 2006 eingeräumten Fördermöglichkeiten. Im Rahmen dieses Programms sind für die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen 2,585 Mrd. Euro bereitgestellt worden.

Welche Maßnahmen mit welchen Finanzmitteln auf der Basis der eingangs genannten Regelung von den Beitrittsländern ergriffen werden, wird Gegenstand der gegenwärtig von ihnen erarbeiteten Entwicklungspläne für den ländlichen Raum sein, die nach Vorlage in dem dafür vorgesehenen Verfahren von der Kommission unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten zu genehmigen sind.

Die Regierungen in den Beitrittsländern haben als Instrument zur Modernisierung ihrer Nahrungsmittelindustrie staatliche Beihilfen zugunsten von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt. Wenn diese Beihilfen in einem neuen Mitgliedstaat bereits vor dem Beitritt in Kraft gesetzt wurden, nach dem Beitritt weiterhin anwendbar sind und der Europäischen Kommission innerhalb bestimmter Fristen als bestehende Beihilfen mitgeteilt werden, werden diese Zahlungen für maximal drei Jahre nach dem Beitritt als „bestehende Beihilfen“ betrachtet.

112. Wie wird sichergestellt, dass in den EU-Beitrittsländern nicht nach EU-Standards hergestellte Lebensmittel in den freien Warenverkehr gelangen?

Vorbemerkung: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage darauf bezieht, wie sichergestellt wird, dass nicht-EU-konforme Lebensmittel aus den Beitrittsländern **nicht** in den freien Warenverkehr der EU gelangen.

Mit dem Beitritt gelten für Lebensmittel, die in den Beitrittsländern hergestellt und in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, dieselben Regelungen wie im Handel unter den bisherigen EU-Mitgliedstaaten, d. h. die bisherigen Grenzkontrollen werden durch Kontrollen im Ursprungsland abgelöst. Die Beitrittsländer haben sich in den Beitrittsverhandlungen verpflichtet, spätestens bis zum Beitritt die entsprechenden Kontrollvorschriften in ihr nationales Recht umzusetzen und bis dahin das Funktionieren der diesbezüglichen Kontrollmechanismen zu gewährleisten. Die Europäische Kommission überprüft im Rahmen des so genannten Monitoring regelmäßig, ob die von den Beitrittsländern eingegangenen Verpflichtungen auch eingehalten werden. Bei der Vorstellung der umfassenden Monitoring-Berichte am 5. November 2003 hat die EU-Kommission unterstrichen, dass sie strenge Maßstäbe an die Sicherheitsstandards der Waren legen wird. Die europäischen Verbraucher können auch nach der EU-Erweiterung darauf vertrauen, dass auf dem Binnenmarkt weiterhin der höchste Standard der Lebensmittelsicherheit für die angebotenen Lebensmittel gilt.

In den Beitrittsverhandlungen wurden Regelungen für den Umgang und die Vermarktung tierischer Erzeugnisse aus Übergangsbetrieben vereinbart. Die EU-Kommission befasst sich gegenwärtig mit der Konkretisierung der Vorschriften für die Vermarktung tierischer Erzeugnisse aus diesen Betrieben. Die vorgesehenen Regelungen sollen spätestens am 31. Dezember 2007 auslaufen. Die betreffenden Erzeugnisse dürfen nur im jeweiligen Beitrittsland vermarktet werden und müssen mit entsprechenden Handelsdokumenten und Kennzeichnungen versehen sein. Zusätzlich sind bestimmte Dokumentationspflichten und Anforderungen an die amtlichen Kontrollen in den Beitrittsländern vorgesehen. Die Entscheidung über diese Vorschriften wurde bisher noch nicht angenommen.

Grundsätzlich können bestehende Schutzklauseln (gemäß Artikel 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über allgemeine Grundsätze des Lebensmittel-

rechts) herangezogen werden, wenn Lebens- oder Futtermittel eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen. Außerdem sieht Artikel 38 der Beitrittsakte ein spezielles binnenmarktbezogenes Schutzklauselverfahren vor, das nur gegenüber den neuen Mitgliedstaaten angewandt werden kann. Diese Schutzklausel gibt der EU-Kommission die Handhabe für angemessene Maßnahmen bei ernsthaften Störungen oder der Gefahr ernsthafter Störungen im Binnenmarkt im weitesten Sinne, die auf Verstöße der Beitrittsländer gegen ihre Beitrittsverpflichtungen zurückzuführen sind. Sie kann während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach dem Beitritt herangezogen werden, die Maßnahmen können jedoch über diesen Zeitraum hinaus angewandt werden, solange die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt wurden. Eine Berufung auf die Schutzklausel ist beim Vorliegen entsprechender Überwachungsergebnisse auch bereits vor dem Beitritt möglich; die Klausel würde dann am Tag des Beitritts in Kraft treten.

113. Welche Auswirkungen hat die von der Bundesregierung mitgetragene Diskussion über die Beschränkung des EU-Haushaltes auf 1 % des Bruttoinlandsproduktes auf die Entscheidung des Europäischen Rates in Kopenhagen, die Obergrenze für die EU-Agrarausgaben bis 2013 festzulegen?

Die Diskussion über die Beschränkung des EU-Haushalts auf 1 % des Bruttoinlandsprodukts hat keine Auswirkungen auf die Obergrenzen für die Direktzahlungen und andere Marktmaßnahmen im Rahmen der EU-Agrarpolitik bis zum Jahr 2013, auf die sich die alten Mitgliedstaaten im Vorfeld der Erweiterung der Europäischen Union beim Europäischen Rat Brüssel im Oktober 2002 geeinigt haben.

Durch die Brüsseler Agrarbeschlüsse wird der Anstieg der EU-Agrarausgaben für Direktzahlungen und andere Marktmaßnahmen im Zeitraum 2007 bis 2013 auf jährlich 1 % begrenzt. Gemessen am Bruttonationaleinkommen wird der Anteil der EU-Agrarausgaben für Direktzahlungen und andere Marktmaßnahmen am Bruttonationaleinkommen von derzeit rd. 0,42 % (2004) deshalb künftig zurückgehen.

Vor diesem Hintergrund sind die Brüsseler Agrarbeschlüsse aus Sicht der Bundesregierung im Rahmen einer Begrenzung der EU-Ausgaben auf nicht mehr als 1,0 % des Bruttonationaleinkommens der erweiterten Union finanzierbar.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333